

Jahresbericht

1963

über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung,
die Invalidenversicherung
und die
Familienausgleichskasse des
Fürstentums Liechtenstein

Jahresbericht 1963

über die
ALTERS- und HINTERLASSENENVERSICHERUNG
die
INVALIDENVERSICHERUNG
und die
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Der Verwaltungsrat
der
ALTERS- und HINTERLASSENENVERSICHERUNG
der
INVALIDENVERSICHERUNG
und der
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE
des Fürstentums Liechtenstein

An den
HOHEN LANDTAG
durch die F.L. Regierung

Vaduz

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!
Sehr geehrte Herren Abgeordnete!

Der Verwaltungsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Familienausgleichskasse unterbreitet hiermit dem Hohen Landtag gemäß Art. 26, AHVG, Bilanz, Betriebsrechnung und Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1963 zur Genehmigung.

Der Verwaltungsrat hielt im Jahre 1963 neun Sitzungen ab, in welchen Fragen der Verwaltung, sowie einzelner anfallenden Geschäftsagenden, sowohl der ALTERS- und HINTERLASSENENVERSICHERUNG, der INVALIDENVERSICHERUNG und der FAMILIENAUSGLEICHSKASSE erledigt wurden.

Bei der Invalidenversicherung gab es eine einzige Beschwerde zu erledigen, die sich gegen den Entscheid der Invalidenversicherungs-Kommission richtete.

Die Invalidenversicherungs-Kommission hatte geforderte medizinische Maßnahmen nicht bewilligt. Nach gründlicher Überprüfung des Falles mußte der Verwaltungsrat aus grundsätzlichen Überlegungen heraus die Beschwerde ablehnen, da medizinische Gutachten den Entscheid der Invalidenversicherungs-Kommission decken. Da es sich um einen Härtefall handelte, bekam der Verwalter den Auftrag, den Versuch zu unternehmen, bei anderen Stellen zu intervenieren, damit dem Manne geholfen werden könne.

Im Falle B. hatte sich der Verwaltungsrat mit der Frage zu befassen, was für persönliche Beiträge an den Versicherungsnehmer bei Erreichung des 65. Altersjahres zurückzubezahlen seien, wenn diese nicht rentenbildend waren.

B. hatte, als Mann mit gutem Einkommen, jährlich Beiträge zu leisten, die über die rentenbildende Beitragshöhe hinausgingen. Die Verwaltung bezahlte ihm nach Erreichung des 65. Altersjahres — da es sich um einen Ausländer handelt, mit dessen Heimatstaat kein Sozial-Abkommen abgeschlossen war — nur jene persönlichen Beiträge zurück, die bei Vorliegen der Inländerschaft des Einzahlers rentenbildend gewesen wären. Gegen diese Entscheidung der Verwaltung wurde Beschwerde an den Verwaltungsrat erhoben, mit dem Antrag auf Aufhebung des Entscheides und Erteilung des Auftrages an die Verwaltung, alle persönlichen Beiträge zurückzuzahlen.

Nach gründlicher Prüfung konnte der Verwaltungsrat der Beschwerde nicht stattgeben, der Entscheid der Verwaltung wurde gestützt, so daß zur Auszahlung nur

jener Anteil der persönlichen Beiträge kam, der rentenbildend bei Vorliegen der Inlandseigenschaft gewesen wäre, während der übrige Teil als Sozialbeitrag im Vermögen des Fonds zu verbleiben habe. Auch wenn eine Rente entstanden wäre, wie z.B. bei einem Liechtensteiner, so wäre für die Berechnung der Rente nur ein Teilbetrag der persönlichen Beiträge maßgebend gewesen, während der übrige Teil auch bei Entstehen eines Rentenanspruches als Sozialbeitrag an den Fonds verfallen wäre. Hätte man der Beschwerde stattgegeben, so wäre also der Ausländer, der hier wohnhaft ist, besser gestellt worden als der Liechtensteiner. Ebenfalls eine grundsätzliche Entscheidung hatte der Verwaltungsrat im Falle H. zu treffen.

H. wies sowohl einen selbständigen wie einen unselbständigen Erwerb aus, wobei der selbständige Erwerb unter Fr. 4 200.— lag, die Beitragsleistung für diesen Erwerb, also an sich nach der degressiven Skala mit weniger als 4% zu berechnen wäre. Zusammen mit dem unselbständigen Erwerb machte aber der Gesamterwerb Fr. 6 000.— aus. Die Verwaltung hatte diesen Erwerb von Fr. 6 000.—, d.h. den Anteil der auf den selbständigen Erwerb fiel, mit 4% Beitrag belegt. Gegen dieses Vorgehen der Verwaltung legte H. Beschwerde beim Verwaltungsrat ein.

Der Verwaltungsrat wies die Beschwerde ab und schützte den Entscheid der Verwaltung. Der selbständige Erwerb wurde also mit 4% Prämie belegt, trotzdem er unter dem Existenzminimum von Fr. 4 200.— lag. Der Verwaltungsrat ließ sich von der Auffassung leiten, daß die degressive Skala nur dann Anwendung finden könne, wenn das Gesamteinkommen des Beitragspflichtigen unter dem Existenzminimum von Fr. 4.200.— läge, weil die degressive Skala eine Sozialmaßnahme sei, die nur dann anwendbar ist, wenn das Gesamteinkommen dies rechtfertigt. Deshalb sei für die Beurteilung, ob die degressive Skala für den selbständigen Erwerb Anwendung finden könne, sowohl der unselbständige wie der selbständige Erwerb des Beitragspflichtigen zusammenzuzählen und nur wenn der Gesamterwerb unter Fr. 4 200.— liege, sei der Beitragssatz von 4% zu senken, sonst würde die Sozialmaßnahme der degressiven Skala in ihrer Wirkung verfälscht.

In einigen Fällen entsprach der Verwaltungsrat dem Gesuch von Versicherungsnehmern, auf Verzicht der Rückerstattung zu Unrecht bezogener Renten an die Anstalt. Solche Fälle kommen hauptsächlich dann vor, wenn sowohl schweizerische wie liechtensteinische AHV-Renten anfallen und der AHV-Verwaltung zunächst unbekannt blieb über die Zahlung der ersten.

Auf Rückerstattung wurde nur in ganz speziellen Härtefällen und im Sinne von Art. 82, AHVG, verzichtet.

Fonds-Anlage

Die Anlage des Fonds machte während des Berichtsjahres die Hauptsorge des Verwaltungsrates aus und bildete regelmäßig den Gegenstand der Besprechungen fast jeder Verwaltungsrats-Sitzung.

Im gesamten waren bis 31. 12. 1963 rund Fr. 1 500 000.— in Grundstücken angelegt. Der Rest des Fonds war zu 3% netto bei der Landesbank angelegt.

Am Ende des Jahres wurden Fr. 5 000 000.— aus dem Fonds entnommen und zu 3¼% netto mit 5-jährigen Obligationen der Landesbank angelegt. Wenn man dabei bedenkt, daß dem Schwankungs-Fonds und den Rentenleistungen der Versicherung ein Netto-Ertrag von 3% zugrunde gelegt ist, umgekehrt in den Jahren 1961/62 und 1963 zusammengekommen, eine Geldentwertung von 11% zu verzeichnen ist, so kann man sich die Sorge des Verwaltungsrates selbst vorstellen. Er mußte deshalb immer wieder einen Druck auf die Landesinstanzen ausüben, dem Verwaltungsrat bessere Möglichkeiten zur Anlage des Fonds zu verschaffen, zumal der vom Verwaltungsrat eingeleitete Bodenkauf breiten Bevölkerungsschichten und vor allem bei den zuständigen Instanzen des Landes und der Gemeinden auf wenig Sympathien stieß und Gegenstand heftiger Angriffe war.

Durch eine Verordnung vom 28. 10. 1963, die von der Regierung erlassen und vom Landtag genehmigt war, wurde die Anlagemöglichkeit des Verwaltungsrates näher umschrieben. Als zulässige Anlagemöglichkeiten galten nach dieser Verordnung:

- a) Anlage bei der Landesbank,
- b) Anlage in Obligationen des Landes, der Gemeinden und der Liechtensteinischen Kraftwerke,
- c) Beteiligung an Landesunternehmungen,
- d) Anlage in Grundstücken und Gebäuden; schlußendlich sind Anlagen im Ausland zulässig, die aber der Genehmigung der Regierung bedürfen.

Anlagen im Ausland wurden im Berichtsjahr keine getätigt. Sie sind auch dadurch erschwert, daß ihre Rentabilität durch die im Ausland üblichen Verrechnungssteuern, die von liechtensteinischen Titelinhabern mangels Doppelbesteuerungsabkommen Liechtensteins mit anderen Ländern, nicht verrechnet werden kann, d.h. sie werden nicht zurückbezahlt, wodurch die Rentabilität ausländischer Titel erheblich sinkt. Beteiligungsmöglichkeiten bei Landes-Unternehmen gibt es wohl wenige oder vorläufig noch keine.

Es bleiben deshalb nur Obligationen des Landes und der Gemeinden oder der Landesbank übrig.

Bei Anlagen in Grund und Boden entstehen dann Schwierigkeiten, wenn der Grund nicht überbaut ist und damit praktisch keine Rendite abwirft.

Der technischen Bilanz liegt eine Vorverzinsung von 3% zugrunde. Der Schwankungsfonds dient ja dazu, in der Endentwicklung durch die Zinsen aus dem Schwankungsfonds teilweise die Auszahlung der Renten zu gewährleisten. Fehlt diese Verzinsung, entsteht ein Loch.

Die Verwaltung kann also, mindestens theoretisch, der Verpflichtung zur Verrechnung nur dadurch genügen, daß die fehlende Verzinsung von 3% jährlich, dem erworbenen Grund und Boden zugeschlagen wird, d.h. die erworbenen Grundstücke werden buchhalterisch jährlich um 3% teurer. Es gilt dies mindestens insofern, als nicht andere Anlagemöglichkeiten eine 3% übersteigende Rendite abwerfen. Diese 3% übersteigende Rendite könnte zur Reduktion des Zinses auf Grund und Boden verwendet werden.

Diese Frage ruft zweifellos eine Neuregelung der Gesetze hervor. Der Verwaltungsrat hat sie wiederholt besprochen und glaubt, die Lösung sollte darin gefunden werden, daß zu Lasten des Fonds der Grund und Boden auf einen erheblich geringeren Wert als den Kaufwert abgewertet wird zu Lasten des Gesamt-Fonds, also eine Abschreibung.

Sobald das Grundstück gewinnbringend verwertet ist, sollte dann eine Aufwertung erfolgen. Ein solches Vorgehen erscheint zweckmäßig, hat aber in der bestehenden Gesetzgebung keine Grundlage.

Mit Gesetz vom 28. 12. 1962 wurde mit Wirkung auf den 1. 1. 1963 die Beitragspflicht für Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben, aufgehoben. Ebenso wurden die Stichtage 1. Januar und 1. Juli für den Anfall der Rente fallen gelassen. Nach der bisherigen Regelung erfolgte eine Eröffnung des Anspruches auf eine Rente erst jeweils auf den 1. Januar und 1. Juli, für diejenigen, die im vorgegangenen halben Jahr das 65. Altersjahr erreicht hatten. Nunmehr entsteht der Rentenanspruch auf den 1. des der Erreichung des 65. Altersjahres folgenden Monats.

Verselbständigung der Anstalten

Dem Gesetz über die Verselbständigung der Anstalten hatte der Landtag im Jahre 1962 noch seine Zustimmung versagt, trotzdem es zur ersten Lesung kam. Im Zuge der Bereinigung einer neuen Gesetzesvorlage, die auch die Rentenrevision be-

inhalten, wurde dann mit Wirkung auf den 1. 1. 1964 die Verselbständigung der Anstalt durchgeführt.

Der Verwaltungsrat ist nunmehr das oberste Organ der Anstalt. Ihm verbleibt auch die Bestellung und Entlassung des Verwalters und des Personals sowie deren Besoldung. Auch ist das Personal dem Verwaltungsrat direkt disziplinarisch unterworfen.

Der Verwalter ist dem Verwaltungsrat verantwortlich, auch wenn seine Wahl der Bestätigung der f.l. Regierung bedarf. Die frühere Kontrollpflicht der Regierung wurde in eine Staatsaufsicht umgewandelt. Die Staatsaufsicht übt die Regierung aus. Die Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Anstaltsvermögens. Der Verwaltungsrat ist beauftragt, das Jahresbudget festzusetzen, welches jedoch der Genehmigung des Landtages bedarf. Einzureichen ist das Jahresbudget im November des Vorjahres, und zwar bei der f.l. Regierung, welche den Vorschlag des Verwaltungsrates an den Landtag weiterleitet.

Ausschließlich der Verwaltungsrat kann Weisungen an den Verwalter erteilen. Die Kompetenzen des Verwaltungsrates haben sich nicht geändert.

Renten-Revision

Einem Antrag des Verwaltungsrates entsprechend forderte der Aufsichtsrat der AHV und der Invalidenversicherung eine technische Bilanz der Anstalt an, die als Grundlage für die Renten-Revision dienen sollte. Mit dem Verwalter und dem Präsidenten des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates zusammen, wurden die Grundlagen zu dieser technischen Bilanz mit dem Gutachter besprochen und festgelegt, daß aus dem Fonds diejenigen Mittel auszuscheiden wären, die später einen Anspruch der Ausländer auf Renten durch einen Rückforderungsanspruch begründen würden.

Gleichzeitig wurde dem Gutachter die Frage vorgelegt, ob es möglich sei, die Renten nach der 4. oder nach der 5. schweizerischen Revision zu revidieren. Als erklärtes Ziel wurde von vorneherein die Angleichung der liechtensteinischen Rente an die Renten der 5. schweizerischen Revision erstrebt. Es entsprach dies den Auffassungen und Beschlüssen des Verwaltungsrates und den Erwartungen sowohl der Regierung wie auch des Landtages.

Dem Personal und dem Verwalter wurde mit der Beschaffung der Grundlagen für die technische Bilanz eine erhebliche Last aufgebürdet. Nach Eintreffen der technischen Bilanz und nach der Erläuterung durch deren Gutachter, wurde der Regierung ein Gesetzesentwurf vorgelegt. Die Revision erfolgt durch das Gesetz vom 10. 2. 1964, LGBl. 5, Jahrgang 1964, welches gleichzeitig auch die Neuregelung der Organisation der Anstalt umfaßt.

Parallel wurde auch das Gesetz der Invalidenversicherung geändert und desgleichen das Gesetz über die Familienzulagen der neuen Organisation angepaßt.

Erhöhung der Renten

Die Erhöhung der Renten bzw. der ordentlichen Renten, beträgt gegenüber früher rund 38%.

Angepaßt wurden nicht nur die ordentlichen Renten, sondern auch die Übergangsrenten, die nunmehr wieder identisch sind mit den ordentlichen Minimal-Renten. Außerdem wurde das Existenzminimum für Übergangsrenten-Empfänger hinaufgesetzt, und zwar auf Fr. 4 500.— für einfache Alters- und Witwenrenten, auf Fr. 7 200 für Ehepaar-Altersrenten und auf Fr. 2 400.— für einfache Waisenrenten. Damit gibt es nicht nur höhere Übergangsrenten, sondern auch eine Erweiterung

des Berechtigtenkreises, so daß zu erwarten ist, daß im Jahre 1964 ein erhebliches Ansteigen der Übergangsrenten eintreten wird.

Aus der 6. schweizerischen Rentenrevision wurde die Neuerung der Zusatzrenten für Angehörige übernommen.

Staatsverträge

Mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auf der Ebene Fachexperten-Verhandlungen über eine Revision des Sozialabkommens Schweiz/Liechtenstein unter Einbezug der Invalidenversicherung im Gange.

Angestrebte Verhandlungen mit Österreich sind mangels Verhandlungsbereitschaft der Republik Österreich nicht zustande gekommen.

Im Interesse der Wirtschaft, die auf eine Lösung der Stellung der Ausländer in der AHV und der Invalidenversicherung drängt, besprach der Verwaltungsrat wiederholt eine einseitige Lösung des Problems und glaubt zunächst der Regierung vorschlagen zu können, die österreichischen Grenzgänger gesondert zu behandeln und Inländern gleichzustellen mit gewissen Einschränkungen.

Gegen diese Tendenzen des Verwaltungsrates wehrten sich begreiflicherweise die in Liechtenstein wohnhaften Ausländer, die in einer einseitigen Lösung für die Grenzgänger eine Diskriminierung der Aufenthalter erblickten. Den Argumenten der Aufenthalter und Niedergelassenen konnte sich der Verwaltungsrat nicht verschließen, zumal auch auf der Regierungsseite Bedenken außenpolitischer Natur entstanden.

Nach Vorliegen der technischen Bilanz, die eine Ausscheidung des Ausländer-Anteils vom Fonds vorgemerkt hatte, und nach Rücksprache mit dem Gutachter, entschloß sich der Verwaltungsrat der Regierung folgendes zu empfehlen:

- a) Aufhebung der Wohnsitzklausel des Gesetzes und
- b) Reduzierung der Beitragszeit der Ausländer auf 5 Jahre, d.h. die Beitragszeiten, die notwendig sind, um einen Rentenanspruch zu begründen.

Außerdem sollte die Drittels-Kürzung der Ausländer-Renten aufgehoben werden. Es ist anzunehmen, daß der Landtag durch die entsprechende Gesetzes-Änderung den Vorschlägen des Verwaltungsrates entsprechen wird.

Im übrigen nimmt der Verwaltungsrat die Gelegenheit wahr, dem Verwalter und seinem Personal für seine zusätzliche Arbeit im Zusammenhang mit der Erstellung der technischen Bilanz und der Vorbereitung der Gesetzesänderung sowie für die vorzügliche Führung den Dank auszusprechen.

Der unterzeichnete Präsident des Verwaltungsrates möchte gleichzeitig die Gelegenheit benutzen, um dem Gesamt-Verwaltungsrat und dem Verwalter für die vertrauensvolle Zusammenarbeit während 10 Jahren AHV, seinen persönlichen Dank auszusprechen, da er mit der Neuwahl des Verwaltungsrates demselben nicht mehr angehören wird.

Vaduz, den 27. Juni 1964

Für den Verwaltungsrat
der Präsident:
Regierungsrat Dr. Alois Vogt

Folgend und als integrierenden Bestandteil unseres Berichtes vermittelt der Verwaltungsrat den

Bericht des Verwalters über das Geschäftsjahr 1963

Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend unterbreite ich Ihnen, sehr geehrte Herren des Verwaltungsrates, die Jahresberichte über die Anstalten:

AHV gem. Art. 10, Abs. 3, AHVG,
IV gem. Art. 12, Abs. 3, IVG sowie
FAK gem. Art. 16, FAKG,

für den Zeitabschnitt

1. Februar 1963 bis 31. Januar 1964

und mit beigeschlossen die Fonds-Betriebsrechnungen, -Bilanzen und Kassabilanz per 31. Januar 1964 (s. Anhang).

Allgemeines

Das Berichtsjahr — das zugleich das 10. AHV-Jahr ist — brachte in wirtschaftlicher und sozialpolitischer Sicht einiges, was m. E. wert sein dürfte, in diesem Bericht festgehalten zu werden.

Das sozialpolitische Ereignis des Jahres im europäischen Raum, das auch für uns auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiet von entscheidender Bedeutung sein kann, war der Versuch der EWG die Vereinheitlichung (Harmonisierung) der Sozialversicherung durchzuführen.

Dieser Versuch löste in allen europäischen Staaten solche Wellen aus, daß sich die EWG veranlaßt sah, dieses Gespräch im Rahmen einer «Europäischen Konferenz» in Brüssel durchzuführen, d. h. daß auch die Nichtmitgliedstaaten Beobachter entsenden konnten und bei Konferenzbeginn waren dann auch nicht weniger als 420 Teilnehmer anwesend, was die Aktualität dieser Konferenz um ein Weiteres unterstrich.

Bereits der Begriff Harmonisierung löste scharfe Debatten aus, denn mehrheitlich war man der Auffassung, daß Systeme und Leistungen gleichgeschaltet werden sollten. Diese Auffassung führte zu einer großen Gegnerschaft, die beinahe zum Scheitern der Konferenz geführt hätte. Der deutsche Vertreter distanzierte sich sogar mit einer offiziellen Erklärung der Bundesregierung von der Konferenz und erklärte, daß er nur als Beobachter teilnehme. Ganz besonders entzündete sich die Debatte als der französische Vertreter verlangte, daß die Gesamtheit der in abhängiger Stellung Beschäftigten, die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer inbegriffen, ein und derselben Verwaltung in rein administrativer wie in finanzieller Hinsicht unterstellt werden sollten. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Diskussionsredner sprach sich gegen eine solche Vereinheitlichung aus. Außer auf dem Gebiet des Familienlastenausgleichs konnte auf keinem Gebiet der Sozialpolitik eine Annäherung der Standpunkte erreicht werden. Die Schlußerklärung der Konferenz besagte dann auch nicht gerade viel u. zw.:

«Die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die an der gemeinsam von der Exekutive der europäischen Gemeinschaften einberufenen Europäischen Konferenz über die soziale Sicherheit teilgenommen haben, erklären, daß sie aus der Konfrontierung Nutzen gezogen haben, die im Verlaufe der Arbeiten dieser Konferenz stattgefunden haben.

Diese Konfrontierungen haben einen ersten nützlichen Überblick hinsichtlich der Systeme der sozialen Sicherheit in den sechs Ländern und der sich für ihre Harmonisierung ergebenden Probleme gestattet. Sie haben gleichfalls ermöglicht, festzustellen, daß diese Systeme sowohl Übereinstimmungen als auch Unterschiedlichkeiten enthalten.

Die Vertreter der vorerwähnten Organisationen sind der Auffassung, daß sie die auf dieser Konferenz behandelten Themen zu vertiefen haben, insbesondere durch regelmäßige Kontakte auf europäischer Ebene, an denen ihnen die Mitwirkung der Regierungsvertreter äußerst wünschenswert erscheint.

Ohne Ergebnisse vorweg nehmen zu wollen, erklären sie sich zur Durchführung der Prüfung der gestellten Probleme zusammen mit den europäischen Exekutiven und den Regierungen der Mitgliedstaaten bereit, mit dem Ziel, stufenweise auf eine Harmonisierung auf dem Wege des Fortschritts hinzuwirken, wobei die Systeme der sozialen Sicherheit in ihrer Gesamtheit und in den sozialpolitischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen eines jeden Landes zu sehen sind.»

Ob die Arbeit der Konferenz nun mit der Bildung kleiner Fachausschüsse, wie es mehrfach gefordert worden ist, ihren Fortgang finden wird, ist noch zweifelhaft. Die gegensätzlichen Auffassungen darüber, ob das geschehen soll, sind noch keineswegs ausgeglichen.

Inzwischen nahm im Februar 1963 die fachliche Gruppe für Sozialfragen des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EWG auch zu den Fragen der Harmonisierung Stellung. Nachdem bittere Kritik daran geübt wird, daß der Forderung des Art. 119 des Romvertrages (gleicher Lohn für Männer und Frauen) noch immer nicht nachgekommen ist, enthält die Stellungnahme u. a. zum Thema Harmonisierung folgende Feststellung:

«Die bisherigen Erfahrungen mit der Durchführung von Art. 119 lassen Zweifel an dem Erfolg einer Harmonisierung anderer Abschnitte der Sozialpolitik aufkommen.» Eine erfolversprechende Konferenz dürfte sich damit erst ergeben, wenn hinsichtlich des Aufgabenbereichs, der Finanzierung und der Leistungen Ziele und Methoden für eine Harmonisierung herausgearbeitet worden sind. Vordem sind jedoch die Zweifel und das Mißtrauen, welche durch die erste Europäische Konferenz hervorgerufen wurden, zu beseitigen. Vor allem darf für eine erfolversprechende Konferenz nicht übersehen werden, daß es qualitative Grenzen gibt, die die Achtung vor den Überlieferungen des einzelnen Landes gebieten, namentlich in bezug auf das Verwaltungsgefüge der sozialen Sicherheit; es gibt aber auch noch quantitative Grenzen hinsichtlich des Gesamtbetrages der Leistungen, wobei diese Grenzen von mehreren Faktoren (wirtschaftlicher, struktureller und bevölkerungspolitischer Art) bestimmt werden.

Würde sich z.B. die Forderung des französischen Vertreters: Gleichwertigkeit des Systems der Sozialleistungen durchsetzen, könnte dies für uns derzeit unabsehbare wirtschaftliche Folgen haben. Doch diese Befürchtungen scheinen nicht einzutreten, denn heute wird bereits schon von einer «Gleichwertigkeit im Verhältnis» gesprochen. Auch in der EWG-Kommission scheint die Auffassung vorzudringen, daß eine Harmonisierung lediglich am Normativen ansetzen kann, indem sie gleichartige Bezugsgrößen für alle Länder schafft, also nicht etwa die effektiven Leistungen gleichmacht. Damit würde die Bemessung der Leistungen stets nach der gegebenen volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgen. Die sozialpolitischen Einrichtungen innerhalb der europäischen Länder sind verschiedenartig gewachsen und es wäre seitens der EWG-Kommission eine Verkennung der sozialpolitischen Aufgaben, wenn man die Harmonisierung der sozialen Leistungen für das persönliche Schicksal in seiner oberflächlichen Gleichförmigkeit der Institutionen suchen würde.

Die internen Geschehnisse im Berichtsjahr waren: die zweite AHV-Revision durchzuführen und für die dritte die Unterlagen vorzubereiten. Die zweite AHV-Revision vom 28. Dezember 1962, welche die Aufhebung der Beitragspflicht ab dem 65. Altersjahr und den Rentenbeginn mit dem der Erfüllung des 65. Altersjahres folgenden Monats für die einfachen und die Ehepaar-Altersrentner brachte, ergab keine großen administrativen Belastungen, dagegen wirkten sich die Vorbereitungsarbeiten für die auf Ende Berichtsjahr bevorstehende AHV-Revision ziemlich belastend aus.

Die Vermutung, der Fonds würde durch die beiden vorerwähnten Gesetzesabänderungen weniger schnell anwachsen, erfüllte sich nicht, denn am Ende des Jahres konnten wir wieder eine Mehreinnahme gegenüber dem Vorjahr von rund 312 000.— Franken an AHV-Beiträgen verzeichnen. Selbstverständlich wäre diese Mehreinnahme noch größer ausgefallen, wäre die Beitragspflicht ab dem 65. Altersjahr nicht aufgehoben worden.

Während sich das wirtschaftliche Wachstum in den meisten europäischen Ländern verlangsamt hat, stand unsere Wirtschaft weiter im Zeichen der anhaltenden Hochkonjunktur und einer starken Expansion der Nachfrage. Die Impulse, die von dieser Übernachfrage ausgingen und allerdings auch eine empfindlich sich verstärkende inflationsbedingte Teuerung nach sich zogen, hatten allgemein zu großer Beunruhigung geführt. Die Auftriebskräfte konzentrierten sich auch in diesem Jahr in besonders starkem Maß wieder auf die Inlandsnachfrage (Bausektor). Aber auch die unverändert hohe Wachstumsrate des Exports hat zur Überkonjunktur beigetragen. Der anhaltende Investitions-Boom, die Ausweitung der Masseneinkommen und öffentlichen Finanzen, die angespannte Arbeitsmarktlage etc. hatten zur Folge, daß am Ende des Jahres gegenüber dem Vorjahr die alarmierende Teuerung von 3,8% aufschien. Die empfohlenen Maßnahmen zur Konjunkturbekämpfung waren also ungehört verhallt. Damit werden sich Zwangsmaßnahmen zur Bekämpfung der Inflation kaum mehr vermeiden lassen. Der erste Schritt wurde bereits im Berichtsjahr durch die Regierung getan, indem sie zur Plafondierung bei der Anwerbung von Fremdarbeitern griff.

Im Anschluß an diese Ausführungen stellt sich die Frage, wie steht es bei uns mit der sozialen Sicherheit? Die Erhebungen für die dritte AHV-Revision bzw. für die technische Bilanz ergaben, daß wir derzeit die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit unseres Landes nicht mehr weiter belasten sollten, allerdings muß erwähnt werden, daß die soziale Sicherheit noch einiger kleiner Ergänzungen bedarf, so auf dem Gebiete der Kranken- und evtl. auch der Arbeitslosenversicherung. Alles in allem dürfen wir aber sagen, daß wir in unserem Lande in einem Stadium der sozialpolitischen Ordnung angekommen sind, in dem es immer weniger auf die bloße Ausweitung der sozialen Sicherung ankommt, denn der sozialpolitische Fortschritt besteht heute darin, von einer quantitativen zur qualitativen Sozialpolitik vorzudringen. Es genügt also nicht mehr, das Instrumentarium der sozialen Sicherung für immer größere Personenkreise in immer gleichförmigeren Einrichtungen zu suchen. Diese Erkenntnis sollte auch bei uns zum Grundsatz der künftigen Sozialpolitik werden.

Wieder einmal mehr haben die Revisionserhebungen gezeigt, welche Bedeutung der Sozialpolitik zukommt durch ihre direkten Auswirkungen auf die Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik. Ich bin überzeugt, daß wir die nächsten Jahre dazu verwenden müssen, um uns über Aufgabe, Zukunft und Grenzen der AHV in aller Ruhe klar zu werden. Die AHV, so wie sie von ihren geistigen Vätern konzipiert wurde, ist eine soziale Tat gewesen, ohne die man sich Liechtenstein gar nicht mehr vorstellen könnte. Die kommende Frage aber ist, ob die AHV eine Basisversicherung mit relativ bescheidenen Renten bleiben soll oder ob sie nach ausländischem Muster, z. B. skandinavischem, zu einer Volkspension mit kaufkraftgesicherten, dem wirtschaftlichen Wachstum ständig angepaßten Leistungen ausgebaut werden sollte. Die Gründe, die mich in diesem Zusammenhang zur Ablehnung dieses letzteren Gedankens veranlassen, sind verschiedener Natur: Für die Schlagkraft und den wirtschaftlichen Unternehmungsgeist unseres Landes wäre es verhängnisvoll, wenn jedermann die Sorge um seine Existenzsicherung im Alter weggenommen und dem Staat zugeteilt würde. Mit Sicherheit würden wir damit zu einem «Volk der Beamten» werden. Da eine allgemeine Volkspension nur auf Grund sehr hoher Prämien oder Steuern möglich wäre, müßte sich die daraus entstehende übersetzte Steuerlast wie ein Bleigewicht auf unsere Arbeitskraft legen und den wichtigsten Damm, der sich heute noch der Inflation entgegenstellt, niederreißen. Es tut daher not sich über die AHV grundlegend zu besinnen und wer zu dieser Besinnung auf-

ruff, darf den Anspruch auf eine soziale Gesinnung mit größerem Recht beanspruchen als derjenige, der unter Berufung auf sein «gutes Herz» in immer großzügigerer Weise Gelder der Allgemeinheit zur Verteilung anpreist. Es mutet beinahe paradox an, in Zeiten der Vollbeschäftigung und laufender Hochkonjunktur evtl. einem Versorgungsstaat rufen zu wollen, wo es doch m. E. viel leichter und zweckmäßiger wäre mit einer gut gesteuerten Finanz- und Steuerpolitik weiten Kreisen der Bevölkerung Ersparnisse für das Alter zu ermöglichen. Eigentum und nicht vom Staat garantierte absolute Risikodeckung erhält dem Menschen seine persönliche Freiheit.

Eine Ergänzung meiner Ausführungen soll die nachfolgende Tabelle sein, welche die Einkommensentwicklung der letzten zehn Jahre zeigt:

	Erwerb total Fr.	Selbst. Erwerb Fr.	Unselbst. Erwerb Fr.
1954	28 725 000.—	7 545 000.—	21 180 000.—
1955	32 375 000.—	7 862 000.—	24 513 000.—
1956	36 967 000.—	8 698 000.—	28 269 000.—
1957	41 898 000.—	9 807 000.—	32 091 000.—
1958	45 513 000.—	11 067 000.—	34 446 000.—
1959	48 600 000.—	11 575 000.—	37 025 000.—
1960	56 740 000.—	13 630 000.—	43 110 000.—
1961	68 958 000.—	14 656 000.—	54 302 000.—
1962	76 418 000.—	14 619 000.—	61 799 000.—
1963	84 220 000.—	15 349 000.—	68 871 000.—

Ich darf betonen, daß in den voranstehenden Zahlen nur der Erwerb der natürlichen Personen, der Versicherten erfaßt ist. Bei Sichtung der obigen Tabelle können wir feststellen, daß sich der Totalerwerb innerhalb der letzten zehn Jahre knapp verdreifacht, bei den Selbständigerwerbenden verdoppelt und bei den Unselbständigerwerbenden sogar mehr als verdreifacht hat. Ich glaube, nichts kann besser unseren wirtschaftlichen Aufschwung demonstrieren als diese nüchternen Zahlen, aber auch gleichzeitig die stattgefundene gesellschaftspolitische Umschichtung unseres Volkes.

Vergleichen wir noch die Zahlen mit dem Vorjahr, so ergibt sich, daß eine Einkommensvermehrung von rund 7,8 Mill. Franken stattfand, wobei noch zu betonen ist, daß sich die Zahl der Fremdarbeiter mehr oder weniger im gleichen Rahmen hielt wie im Vorjahr. Bei diesen Einkommensverhältnissen sollte es mehrheitlich möglich sein, Selbstvorsorge zu treffen, so daß der Ausbau der Sozialversicherung mehr oder weniger auf die wirklich hilfsbedürftigen Fälle konzentriert werden könnte und damit wäre der Fortbestand des Basisrentensystems gesichert. Nun, die Zukunft wird uns zeigen, wohin wir steuern.

I. Alters- und Hinterlassenenversicherung (10. Jahresbericht)

Organisation

Die AHV-Revision vom 28. Dezember 1962 brachte, wie bereits kurz erwähnt, keine allzu große Belastung. Mit der Aufhebung der Beitragspflicht ab dem 65. Altersjahr waren alle diesbezüglichen Versicherten auszuschneiden, bzw. sofern sie noch Personal beschäftigten, einer anderen Gruppe der Abrechnungspflichtigen zuzuteilen. Gelegentlich kam es bei den Abrechnungen vor, daß Versicherte über das 65. Altersjahr hinaus vom Arbeitgeber belastet wurden, jedoch betraf das nur Einzelfälle, so daß auch im Abrechnungsverkehr keine wesentliche administrative Belastung entstand.

Die zeitliche Umstellung des Rentenanspruches auf den dem Geburtsmonat folgenden Monat brachte eher eine Entlastung, nachdem sich inskünftig durch die Aufgabe des halbjährlichen Anspruchsbeginnes keine Ansammlung von Anträgen ergibt.

Sehr belastend wirkten sich die Vorerhebungen für die auf Ende Berichtsjahr vorgesehene AHV-Revision aus. Unter anderem mußten alle IBK für die technische Bilanz nach Jahrgang, Nationalität und Beitrag erfaßt werden. Weil praktisch auf jedem zweiten IBK pro Jahr mehr als eine Buchung ist, mußten erst alle IBK gesichtet und sofern notwendig die Beiträge pro Jahr zusammengezogen werden. Allein diese Arbeit beschäftigte einen Monat lang zwei Personen. Die Aufstellung der Listen mußten wir ablehnen, weil dieser Arbeitsaufwand neben den laufenden Geschäften nicht bewältigt werden konnte. Wir schlugen daher vor, sämtliche IBK von der IBM in Zürich auf Lochkarten aufnehmen zu lassen, was zusätzlich eine weit bessere und schnellere Auswertung des Zahlenmaterials ermöglichte.

Stand der Abrechnungspflichtigen

Durch die Aufhebung der Beitragspflicht nach Erfüllung des 65. Altersjahres, haben wir im Berichtsjahr einen unverhältnismäßig großen Abgang von Abrechnungspflichtigen. Nach Abzug von 227 Abgängen und unter Berücksichtigung von 153 Zugängen, hatten wir am Ende des Jahres den Stand von 2347 Abrechnungspflichtigen zu verzeichnen, also 74 weniger als im Vorjahr. Wenn sich auch immer mehr der Trend zum Unselbständigen bemerkbar macht, so dürfen wir doch die Feststellung treffen, daß im Rückblick auf die letzten zehn Jahre trotzdem eine leichte Steigerung der Abrechnungspflichtigen (1954: 2152) vorliegt.

Die folgenden Tabellen orientieren über den Stand der Abrechnungspflichtigen nach Art des Beitrages sowie noch aufgeteilt nach Gemeinden:

						1963	1962
1) Mit nur persönlichem Beitrag						1016	1094
2) mit persönlichem und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag						508	603
3) mit nur Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag						565	490
4) mit nur Nichterwerbstätigenbeitrag						223	200
5) mit Nichterwerbstätigen- und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag						24	28
6) Freiwillig Versicherte*						11	6
						2347	2421

Gemeinde	1)	2)	3)	4)	5)	1963	1962
Balzers	168	69	37	19	—	293	302
Eschen	129	40	24	19	3	215	225
Gamprin-Bendern	50	15	12	6	1	84	90
Mauren-Schaanwald	95	44	36	17	—	192	218
Planken	8	1	6	—	—	15	19
Ruggell	77	25	11	12	—	125	140
Schaan	136	93	118	23	5	375	384
Schellenberg	36	7	10	9	1	63	69
Triesen	98	49	37	31	2	217	219
Triesenberg	118	32	42	20	1	213	213
Vaduz	101	133	232	67	11	544	536
Freiwillig Vers.*	—	—	—	—	—	11	6
Total	1016	508	565	223	24	2347	2421

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

Versicherungsausweise und individuelle Beitragskonti (IBK)

Im Berichtsjahr wurden neu 2668 IBK (Vj. 2595) eröffnet, im Vergleich zum Vorjahr also kein wesentlicher Anstieg. Plafondierung der Fremdarbeiter und die immer noch angespannte Arbeitsmarktlage scheinen den Zuwachs im Rahmen der Vorjahre zu halten.

Nach Berücksichtigung der IBK-Abgänge durch Tod, Erreichung des Rentenalters und Verheiratung ergibt sich noch ein effektiver Zuwachs von 2492 Konten, so daß sich der IBK-Stand per Ende Jahr auf 26 349 erhöht. Die Fluktuation in der Fremdarbeiterschaft darf immer noch als sehr hoch angesehen werden, denn der normale Zuwachs aus der Bevölkerung ist höchstens mit 450 Personen anzunehmen.

Beitragsfestsetzung und Beiträge

Die Bestimmungen über die Beitragsfestsetzung erfuhren mit der AHV-Revision vom 28. Dezember 1962 die Abänderung, daß die Beitragspflicht mit dem dem Geburtsmonat folgenden Monat aufhört. Unter anderem glaubte man mit dieser Änderung eine Verlangsamung des Wachstums des Fonds zu erreichen.

Leider konnte dieses Ziel wegen Konjunktur und Lohnerhöhungen infolge Teuerung nicht erreicht werden und ähnlich wie im Vorjahr, stellte sich im Berichtsjahr wieder ein massives Ansteigen der Beiträge ein.

Wie aus der Bilanz im Anhang ersichtlich ist, brachte das Berichtsjahr Fr. 3 368 807.92 (Vj. Fr. 3 056 712.28) AHV-Beiträge der Versicherten, das sind Fr. 312 095.64 oder 10,2% mehr im Vergleich zum Vorjahr. Bei dieser Beitragssteigerung liegt das Gewerbe mit rund Fr. 179 000.— höheren Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeiträgen als im Vorjahr an der Spitze, gefolgt von der Industrie mit 129 000.— Franken. Im Gewerbe selbst hat der Sektor Baugewerbe mit seinen 118 000 Franken mehr Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeiträgen als im Vorjahr den Bärenanteil, was auf massive Lohnerhöhungen im Berichtsjahr zurückzuführen ist. Der selbständige Erwerb im Gewerbe ist ebenfalls angestiegen u. zw. ergaben sich Fr. 51 000.— mehr Beiträge als im Vorjahr. Bei allen Erwerbsgruppen ist im Berichtsjahr beim selbständigen Erwerb ein Ansteigen zu verzeichnen, außer bei der Landwirtschaft, wo infolge der Liquidierung einiger Betriebe ein Rückgang festzustellen ist. Etwas weniger verständlich ist der Erwerbsrückgang bei den freien Berufen, der im Vergleich zum Vorjahr nicht weniger als 712 425 Franken beträgt und das in Zeiten der Hochkonjunktur. Dieser Rückgang ist zum überwiegenden Teil darauf zurückzuführen, daß Einzelunternehmer in die AG oder Anstalt flüchten und sich dann nur noch ein Gehalt ausrichten lassen, was für diese erhebliche Einsparungen von Sozialleistungen zur Folge hat.

Auf Grund des Beitragseinganges ergibt sich im Berichtsjahr ein Erwerbseinkommen von rund 84,2 Mill. (Vj. 76,4) Franken, im Vergleich zum Vorjahr also 7,8 Mill. Franken mehr. An diesem Mehreinkommen partizipieren die Unselbständigerwerbenden allein mit rund 7,1 Mill. Franken. Im Vorjahr hatten wir eine Erwerbssteigerung von 14,5 Mill. Franken und im Berichtsjahr nur noch eine solche von 7,8 Mill. Franken, was vorsichtig ausgedrückt, auf eine Stagnation der Hochkonjunktur schließen läßt.

Nachstehend kurz eine Übersicht der Erwerbszweige, die den Hauptanteil des Erwerbseinkommens bringen:

Industrie:	selbständiger und	
	unselbständiger Erwerb	42,4% des Gesamterwerbes
	nur unselbständiger Erwerb	41,6% des Gesamterwerbes
Gewerbe:	selbständiger und	
	unselbständiger Erwerb	37,3% des Gesamterwerbes
	nur unselbständiger Erwerb	27,3% des Gesamterwerbes
Freie Berufe:	selbständiger und	
	unselbständiger Erwerb	6,6% des Gesamterwerbes
	nur unselbständiger Erwerb	3,6% des Gesamterwerbes
Öffentliche Dienste:	nur unselbständiger Erwerb	6,8% des Gesamterwerbes
Landwirtschaft:	selbständiger und	
	unselbständiger Erwerb	3,3% des Gesamterwerbes
	nur unselbständiger Erwerb	0,8% des Gesamterwerbes

Total wurden für die Anstalten AHV, IV, FAK eine Beitragssumme von Fr. 5 100 147.77 vereinnahmt.

Eine genaue Zusammenstellung der Beiträge nach Erwerbsgruppen und nach Gemeinden bringen die folgenden Tabellen sowie die Betriebsrechnung und Bilanz im Anhang.

Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge im Berichtsjahr 1963 nach Erwerbsgruppen

Erwerbsgruppe	A H V		F A K		Beiträge Total
	Persönliche Beiträge	Arbeitnehmer-/ Arbeitgeber- Beiträge	Persönliche Beiträge	Arbeitgeber- Beiträge	
Nichterwerbstätige	5 207.—	1 376.80	—.—	688.42	7 272.22
Steuerpauschalierte	38 520.—	4 942.20	—.—	2 470.96	45 933.16
Gewerbe total	355 734.—	920 988.50	15 787.—	458 139.51	1 750 649.01
davon: Baugewerbe	(101 214.—	386 970.—	5 323.—	192 813.53	686 320.53)
Gastgewerbe	(29 942.—	68 149.—	656.—	34 070.—	132 817.—)
übriges Gewerbe	(224 578.—	465 869.50	9 808.—	231 255.98	931 511.48)
Industrie	27 078.—	1 402 282.30	—.—	703 579.58	2 132 939.88
Landwirtschaft	82 273.—	27 943.80	2 688.—	13 992.17	126 896.97
Freie Berufe	101 903.—	121 081.17	1 380.—	60 538.74	284 902.91
Öffentliche Dienste	—.—	227 760.13	—.—	111 426.35	339 186.48
Hauspersonal	—.—	21 516.68	—.—	10 756.41	32 273.09
Verschiedene	1 896.—	26 937.34	—.—	13 470.71	42 304.05
Freiwillig Versicherte *	1 368.—	—.—	—.—	—.—	1 368.—
	613 979.—	2 754 828.92	19 855.—	1 375 062.85	
Total	AHV: 3 368 807.92		FAK: 1 394 917.85		4 763 725.77

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland.

Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge im Berichtsjahr 1963 nach Gemeinden

Gemeinde	A H V		F A K		T o t a l Beiträge
	Persönliche Beiträge	Arbeitnehmer-/ Arbeitgeber- Beiträge	Persönliche Beiträge	Arbeitgeber- Beiträge	
Balzers	54 789.—	307 259.65	2 328.—	153 568.29	517 944.94
Eschen	48 986.—	268 377.90	1 484.—	134 149.85	452 997.75
Gamprin	16 988.—	49 540.30	158.—	24 665.03	91 351.33
Mauren	39 378.—	196 548.50	2 046.—	98 283.74	336 256.24
Planken	1 256.—	3 595.30	—.—	1 798.80	6 650.10
Ruggell	22 928.—	25 678.90	1 530.—	12 838.92	62 975.82
Schaan	137 027.—	735 504.70	3 322.—	370 241.51	1 246 095.21
Schellenberg	5 280.—	3 943.—	—.—	1 982.37	11 205.37
Triesen	47 354.—	170 360.70	2 312.—	85 136.20	305 162.90
Triesenberg	32 287.—	38 819.—	2 667.—	18 883.20	92 656.20
Vaduz	206 338.—	955 200.97	4 008.—	473 514.94	1 639 061.91
Freiwillig Versicherte *	1 368.—	—.—	—.—	—.—	1 368.—
	613 979.—	2 754 828.92	19 855.—	1 375 062.85	
T o t a l	AHV: 3 368 807.92		FAK: 1 394 917.85		4 763 725.77

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

AHV-Fonds

Bekanntlich beruht das Finanzierungssystem der AHV auf dem Kapitaldeckungsplus Umlageverfahren, ein System, welches auf Grund der Basisrenten das Gleichbleiben des Beitragsansatzes garantiert. Die im Berichtsjahr erstellte technische Bilanz ergab, daß bei der vorgesehenen Rentenerhöhung im Beharrungszustand (Jahrtausendwende) ein Fondskapital von 125 Mill. Franken benötigt wird. Gleichzeitig brachte das Berichtsjahr noch eine Teuerung von 3,8%, welche die Sorgen des Verwaltungsrates im Hinblick auf die Anlagemöglichkeiten um ein Weiteres vermehrte. Die Teuerung der Jahre 1961 bis 1963 beträgt nicht weniger als 11%, so daß das Fondskapital, welches mit 3% bei der Liechtensteinischen Landesbank angelegt ist, einen empfindlichen Wertschwund in dieser Zeit erlitt. Auf Grund der Bemühungen des Verwaltungsrates erließ die Regierung am 28.10.1963 nach vorgängiger Orientierung des Landtages eine VO über die Anlage des Fonds der AHV. Obwohl die in der Verordnung gewährten Anlagemöglichkeiten etwas zu begrenzt und für die Anlage in Grundstücken und Gebäuden nur 15% des Fonds verwendet werden dürfen, ist diese Verordnung doch als ein Schritt nach vorne zu werten, das vor allem auch darum, weil hiemit die teilweise in der Öffentlichkeit kritisierten Anlagen in Grundstücken, von der Staatsaufsicht bestätigt wurden. Sollen jedoch Anlagen getätigt werden, die geeignet sind, den Fonds vor der Abwertung zu sichern, wird die Verordnung noch einiger Abänderungen unterzogen werden müssen, außer die Teuerung würde nachlassen.

Das Berichtsjahr schließt bei der AHV mit einem Überschuß von 3 288 332.27 Franken und der Fonds erreicht damit die Höhe von 20 925 069.09 Franken. Davon liegen Fr. 13 631 400.— auf Kontokorrent mit 3% Zins bei der Liechtensteinischen Landesbank, 5 Mill. Franken sind mit 3¼% Zins in Obligationen und 1 474 814.— Franken in Grundstücken angelegt. Nach der technischen Bilanz hat die Anstalt diese Grundstücke ebenfalls mit 3% zu verzinsen. Nachdem es sich hier bis zur

Verwertung dieser Grundstücke nur um eine theoretische Verzinsung handelt, die nach außen diese Anlage laufend vergrößert, sollte m. E. diese Verzinsung bis zur Verwertung der Grundstücke aufgehoben werden.

Die schweizerische AHV, die selbstverständlich über ein größeres Anlagegebiet verfügt und zusätzlich hinsichtlich der Art der Anlagen keinen größeren Beschränkungen unterworfen ist, erreichte für die Anlagen im Jahre 1963 einen durchschnittlichen Zinsfuß von 3,67%, konnte also den Wertschwund dieser Gelder hintanhalten, was uns bis heute noch in gar keiner Art und Weise gelungen ist. Damit wird nach wie vor die Anlage der Fondsgelder für den Verwaltungsrat die Hauptsorge darstellen.

Personelles

Im Aufsichtsrat und Verwaltungsrat der AHV ergaben sich im Berichtsjahr keine Veränderungen. Obwohl der Aufsichtsrat und Verwaltungsrat auf Mai 1963 zur Neuwahl gestanden hätte, wurde diese Wahl wegen der AHV-Revision auf das nächste Jahr verschoben.

Der Personalstand der Verwaltung

belief sich per Ende Jahr auf:

- 6 männliche Beamte und Vertragsangestellte sowie
- 4 weibliche Vertragsangestellte,
- 1 Lehrling.

Austritte hatten wir im Berichtsjahr keine zu verzeichnen, im Gegenteil, es gelang uns, auf März eine weibliche und auf Juni eine männliche Arbeitskraft zu gewinnen. Das hatte zur Folge, daß in diesem Jahr einige Rückstände, die sich wegen Personalmangels ergeben hatten, aufgearbeitet werden konnten. Trotz dieser beiden Anwerbungen sind wir für unseren Aufgabenbereich immer noch mit mindestens einer Arbeitskraft unterbesetzt.

Was meine Feststellungen auf Seite 18/19 meines letzten Jahresberichtes in bezug auf die Schwierigkeiten, qualifiziertes Personal zu finden und dieses angemessen zu entlohnen, anbetrifft, die Widerstände, welche wir dabei überwinden müssen, und die Gefahr, daß wir plötzlich in eine Situation geraten könnten, in der wir nicht mehr in der Lage sind, unsere gesetzlichen Verpflichtungen rechtzeitig und korrekt zu erfüllen, so sind diese durch das Berichtsjahr bestätigt worden. Dabei war der Einsatz des gesamten Personals für die bestmögliche Meisterung dieser Aufgaben immens. Es scheint mir auch nicht überall das Verständnis dafür vorzuherrschen, daß wir als Verwaltung, welche die größten Sozialversicherungswerke, im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten, in unserem Land durchzuführen hat, sehr viele Aufgaben fast auf den Tag genau abwickeln müssen. Hier ist einfach keine Schubladisierung gestattet. Im übrigen verschärft die sich häufenden Revisionen unserer Sozialwerke, wie jedem klar sein sollte, noch ständig diese Situation. Die im Berichtsjahr durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte beliefen sich auf 9,4 und wegen Ferien, Krankheitsabsenzen etc. ergab sich ein Arbeitsausfall von 23,3 Arbeitstagen pro Arbeitskraft. Bei total 272 Arbeitstagen im Berichtsjahr bedeutet das beinahe den Ausfall einer Arbeitskraft.

Verwaltungskosten, Sozialleistungen und Beiträge

Die Verwaltungskosten beliefen sich im Berichtsjahr auf 212 299.20 Franken. Nachdem die Vervollständigung der Anstalten auch auf dem Gebiete der Verwaltung auf Ende Jahr in Aussicht genommen war, haben wir für die übertragenen Aufgaben: Eigenheimförderung und Stipendien Aufzeichnungen geführt, die uns eine genaue Ausscheidung der Verwaltungskosten in bezug auf die Anstalten

sowie in bezug auf die übertragenen Aufgaben gestatten. Die Aufteilung ergibt folgendes Bild:

AHV	Fr.	67 090.—
IV	Fr.	42 351.20
FAK	Fr.	70 700.—
übertragene Aufgaben:		
Eigenheimförderung und Stipendien	Fr.	32 158.—
Total	<u>Fr.</u>	<u>212 299.20</u>

Sinn, Zweck und rationelle Arbeitsleistung unserer Verwaltung finden ihren konzentrierten Niederschlag in der Gegenüberstellung unserer Sozialleistungen zu den Beitragseinnahmen resp. dieser zu unserem Verwaltungsaufwand.

Jahr	Verwaltungs- kosten	Auszahlungen	Anteil in %	Beiträge	Anteil in %	Auszahlungen + Beiträge	Anteil in %
1954	59 879.10	371 638.80	16,11	1 149 970.79	5,21	1 521 609.59	3,93
1955	59 680.45	400 982.70	14,88	1 295 913.16	4,61	1 696 895.86	3,51
1956	65 208.43	452 456.50	14,41	1 478 709.62	4,41	1 931 166.12	3,37
1957	74 895.87	514 514.60	14,55	1 675 936.26	4,47	2 190 450.86	3,42
1958	90 873.80	1 395 752.75	6,51	2 503 544.40	3,62	3 899 297.15	2,33
1959	85 506.05	1 427 050.45	5,99	2 686 950.48	3,18	4 114 000.93	2,08
1960	109 490.60	1 794 856.25	6,10	3 362 821.77	3,25	5 157 678.02	2,12
1961	131 529.13	2 164 904.12	6,07	4 121 986.11	3,19	6 286 890.23	2,09
1962	191 624.85	2 718 645.85	7,04	4 621 575.71	4,14	7 340 221.56	2,61
1963	212 299.20	2 930 284.89	7,24	5 100 147.77	4,16	8 030 422.66	2,64

In voranstehender Tabelle sind ebenfalls die Kosten für die übertragenen Aufgaben enthalten. Berücksichtigt man nur die Verwaltungskosten für die Anstalten AHV, IV und FAK, so ergibt sich ein Kostenansatz von 2,24%. Damit liegen wir immer noch weit unter dem europäischen Durchschnitt.

Renten

Ordentliche Renten

Was die gesetzlichen Bestimmungen über die Renten anbelangt, ergaben sich im Berichtsjahr zwei, die wesentliche Verbesserungen brachten.

So genehmigte der Landtag am 28. Dezember 1962 das eingereichte Abänderungsgesetz, laut dem der Rentenbeginn für die einfache Altersrente und die Ehepaar-Altersrente am ersten Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres, gültig ab 1. Januar 1963, beginnt.

Wie bereits erwähnt, lief im Berichtsjahr eine weitere AHV-Revision an, die vor allem die Verbesserung der Rente zum Ziel hatte. Die vorgeschlagene Änderung wurde vom Landtag in der Sitzung vom 28. Dezember 1963 genehmigt, so daß die neuen Rentenansätze auf 1. Januar 1964 in Kraft treten werden.

In diesem Zusammenhang ist es angezeigt, Rückschau auf die Entwicklung der ordentlichen Renten zu halten:

Rentenart	1954		ab 1. 1. 1960		neu ab 1. 1. 1964	
	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.
Einfache Altersrente	480	1500	750	1700	1200	2400 Fr.
Ehepaar-Altersrente	770	2400	1200	2720	1920	3840 Fr.
Witwenrente	375	750	600	1360	960	1920 Fr.
Einfache Waisenrente	145	360	300	680	480	960 Fr.
Vollwaisenrente	215	540	450	1020	720	1440 Fr.

Bezüge ordentlicher Renten nach Gemeinden

Rückblickend darf man feststellen, daß seit Einführung der AHV Verbesserungen der Renten eintraten, welche die im gleichen Zeitraum stattgefundene Teuerung ganz wesentlich übersteigen. Es fanden also namhafte Realverbesserungen statt. Natürlich reichen auch die neuen Renten nicht aus um die Existenz zu sichern, aber das sieht unser Rentensystem auch gar nicht vor, denn die sogenannten Basisrenten sollen nur einen partiellen Teil der Existenz sichern und der Rest soll von jedem einzelnen durch Selbstvorsorge abgedeckt werden.

Weiters sieht die AHV-Revision ab 1. Januar 1964 auf zusätzliche Leistungen neue Rechte für folgende Personengruppen vor:

- a) Ehefrauen im Alter von 45–60 Jahren, deren Gatten eine einfache Altersrente beanspruchen können, haben bis zur Erreichung des 60. Altersjahres Anspruch auf eine Zusatzrente von 40% der Rente des Ehemannes.
- b) Kinder unter 18 Jahren, deren Eltern Anspruch auf eine Altersrente haben, haben Anspruch auf eine Zusatzrente von 40% der einfachen Rente des Vaters evtl. der Mutter.
- c) Waisen können über das 18. Altersjahr hinaus bis zur Erreichung des 25. Altersjahres eine Rente beanspruchen, sofern sie sich in Ausbildung befinden.

Auf Grund der im Berichtsjahr geltenden Rentenansätze wurden an ordentlichen Renten Fr. 774 562.05 (Vj. Fr. 652 588.30) ausbezahlt, also Fr. 121 973.75 mehr als im Vorjahr. Damit ergibt sich eine Belastungserhöhung von 15,75% im Vergleich zum Vorjahr. Diese Ausgabensteigerung wird sich durch die Rentenerhöhung im nächsten Jahr noch ganz wesentlich vergrößern.

Übergangsrenten

Nach dem Landtagsbeschluß vom 28. Dezember 1963 erfahren die Übergangsrenten der Höhe nach eine Verdoppelung der derzeitigen Ansätze und gleichzeitig werden die Einkommensgrenzen, bis zu denen Übergangsrenten gewährt werden, kräftig heraufgesetzt. Auch hier sei ein Rückblick auf die Entwicklung in den ersten 10 Jahren getan:

Rentenart	1954	ab 1. 1. 1960	neu ab 1. 1. 1964
Einfache Altersrente	480	600	1200 Fr.
Ehepaar-Altersrente	770	960	1920 Fr.
Witwenrente	375	480	960 Fr.
einfache Waisenrente	145	240	480 Fr.
Vollwaisenrente	215	360	720 Fr.

Im Berichtsjahr verzeichneten wir noch für die Übergangsrenten eine Ausgaben-summe von Fr. 297 361.60, im Vorjahr eine solche von 320 967.30 Franken. Somit ist ein Rückgang von Fr. 23 005.70 oder von 7,2% zu verzeichnen.

Mit der erwähnten Verbesserung der Renten und der Heraufsetzung der Einkommensgrenzen wird sich im folgenden Jahr die Ausgabe für die Übergangsrenten mehr als verdoppeln.

Nachdem nun die Ausgabenseite laufend größere Bedeutung annimmt, muß der Rentenstatistik größeres und besseres Augenmerk geschenkt werden als bisher, was auch im Hinblick auf die Erstellung inskünftiger technischer Bilanzen vorteilhaft sein wird. Die nachfolgenden statistischen Angaben beruhen auf einer Voll-erhebung der Rentenbezüge und der Versicherungsleistungen. Die anschließenden Aufzeichnungen beziehen sich auf die im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Rentenbezüge, liechtensteinischer und schweizerischer Nationalität sowie auf die in der Schweiz und im übrigen Ausland lebenden liechtensteinischen und schweizerischen Anspruchsberechtigten.

Es handelt sich hier um eine Stichtagerhebung auf den 1. Juli 1963. Gegenstand der statistischen Erhebungen sind daher die im genannten Termin rentenberechtigt gewesenen Versicherten, sowie die für sie verfügbaren Jahresrenten. Eine solche Stichtagerhebung stellt ab auf die in einem bestimmten Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse. Sie kann nicht Auskunft geben über die im Berichtsjahr — z. B. infolge von Zu- und Abgängen — stattgefundenen Veränderungen. Mehrfachzahlungen — wie sie beim Übergang von einer Rentenart zur anderen auftreten können — sind dafür ausgeschlossen. Über die Dauer der jeweiligen Rentenauszahlung (Anzahl Monate im Jahr) ist eine Angabe nicht möglich. Die genaue Höhe der ausbezahlten Rentensummen im Berichtsjahr kann dem Fonds-Ausweis AHV, Betriebsrechnung vom 1. Februar 1963—31. Januar 1964 (s. Anhang) entnommen werden. Eine Rentenstatistik, mit allen Erhebungen auch über die Zu- und Abgänge während des Jahres, zu erstellen nach Ende des Berichtsjahres, wäre infolge der durch die neue AHVG-Revision angefallenen Mehrarbeiten und dem bestehenden Personalmangel vollkommen unmöglich gewesen. Diese Bemerkungen gelten sowohl für die ordentlichen wie für die Übergangsrenten.

In der folgenden Tabelle 1 ist der gesamte Bestand nach Rentenarten und in Tabelle 2 nach Rentenkategorien gegliedert. Für 1244 gezählte Rentenbezüger wurden Jahresrenten in der Höhe von Fr. 1 039 358.— verfügt. Auf je 100 Rentenbezüger entfielen 71 Altersrenten und 29 Hinterlassenenrenten bzw. wurden für 63 eine ordentliche und für 37 eine Übergangsrente verfügt. Das Verhältnis weist bezüglich der verfügbaren Rentensummen auf eine Verschiebung zu Gunsten der Altersrenten und der ordentlichen Renten hin und zwar infolge der höheren Rentenansätze.

Rentenbezüger und Rentensummen (verfügte Jahresrenten) nach Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1963

Texttabelle 1

Rentenarten	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Renten-bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten in Fr.	Renten-bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten
Altersrenten	890	830 327.—	71,5 %	79,8 %
Hinterlassenenrenten	354	209 031.—	28,5 %	20,2 %
Total	1244	1 039 358.—	100 %	100 %

Rentenbezüger und Rentensummen (verfügte Jahresrenten) nach Rentenkategorien

Stichtag: 1. Juli 1963

Texttabelle 2

Rentenkategorien	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Renten-bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten in Fr.	Renten-bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten
Ordentliche Renten	780	753 308.—	62,7 %	72,4 %
Übergangsrenten	464	286 050.—	37,3 %	27,6 %
Total	1244	1 039 358.—	100 %	100 %

Ordentliche Renten

Die nachfolgenden Tabellen 3—5 zeigen, wie sich die Bezüger und verfügbaren Summen ordentlicher Renten nach Rentenarten, Rentenskalen und durchschnittlichem Jahresbeitrag gliedern. 35% aller Rentenberechtigten, nämlich 275, kamen in den

Genuß von Hinterlassenenrenten, die sich wiederum je zur Hälfte in Bezüger von Witwen- oder Waisenrenten aufteilen lassen. Von den 780 Rentnern erhielten 234 oder 30% Vollrenten (Skala 20) und 525 oder 67,3% Teilrenten (Skala 1–19). Geringfügig ist die Zahl der Rentner, nämlich 21 (2,7%), die auf Grund fehlender Beitragsjahre nur gekürzte Alters- oder Hinterlassenenrenten erhielten. Wesentlich anders ist die Verteilung, wenn man Alters- und Hinterlassenenrenten je für sich allein betrachtet. Die Renten der Hinterlassenen wurden fast alle nach Rentenskala 20 bemessen, nämlich in 83 von 100 Fällen. Altersrentner wurden nur 4 nach Skala 20 bemessen, solche, die früher IV-Rentner waren. Dieses Bild wird sich ändern, weil inskünftig für alle nach dem 1. Juli 1898 geborenen Bezüger die Altersrente bei voller Beitragsdauer immer nach Skala 20 bemessen werden muß.

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Renten nach Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1963

Texttabelle 3

Rentenarten	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Renten-bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten in Fr.	Renten-bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten
Einfache Altersrenten	331	293 116.—	42,44	38,91
Ehepaar-Altersrenten	174	282 861.—	22,31	37,55
Altersrenten	505	575 977.—	64,75	76,46
Witwenrenten	135	120 400.—	17,31	15,98
Einfache Waisenrenten	139	56 127.—	17,82	7,45
Vollwaisenrenten	1	804.—	0,12	0,11
Hinterlassenenrenten	275	177 331.—	35,25	23,54
Gesamttotal	780	753 308.—	100,00	100,00

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Renten nach Rentenskalen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1963

Texttabelle 4

Rentenskalen	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Alters-rentner	Hinter-lassenen rentner	Zusammen	Alters-renten	Hinter-lassenen renten	Zusammen
1— 5	105	12	117	102 686.—	5 186.—	107 872.—
6—10	114	19	133	120 744.—	13 038.—	133 782.—
11—15	151	4	155	180 067.—	2 812.—	182 879.—
16	33	1	34	43 138.—	1 232.—	44 370.—
17	22	1	23	28 923.—	1 087.—	30 010.—
18	63	—	63	88 433.—	—.—	88 433.—
19	—	—	—	—.—	—.—	—.—
20	4	230	234	6 382.—	153 503.—	159 885.—
pro rata	13	8	21	5 604.—	473.—	6 077.—
Total	505	275	780	575 977.—	177 331.—	753 308.—

Relative Schichtung der ordentlichen Renten (verfügte Jahresrenten) nach durchschnittlichem Jahresbeitrag

Stichtag: 1. Juli 1963

Texttabelle 5

Rentenarten	Durchschnittlicher Jahresbeitrag in Franken					Zusammen
	bis 75 ¹	76—150	151—300	301—480	481 u. m. ²	
	Bezüger					
Einfache Altersrenten	120	77	87	22	25	331
Ehepaar-Altersrenten	7	47	78	28	14	174
Witwenrenten	5	26	63	22	19	135
Einfache Waisenrenten	6	36	56	26	15	139
Vollwaisenrenten	—	—	—	—	1	1
Total	138	186	284	98	74	780
	Summen verfügbarer Jahresrenten					
Einfache Altersrenten	85 669.—	62 106.—	89 147.—	24 850.—	31 344.—	293 116.—
Ehepaar-Altersrenten	7 658.—	66 045.—	132 522.—	47 415.—	29 221.—	282 861.—
Witwenrenten	3 000.—	17 005.—	56 720.—	22 313.—	20 546.—	119 584.—
Einfache Waisenrenten	1 800.—	10 068.—	24 859.—	10 642.—	9 574.—	56 943.—
Vollwaisenrenten	—.—	—.—	—.—	—.—	804.—	804.—
Total	98 127.—	155 224.—	303 248.—	105 220.—	91 489.—	753 308.—

¹ Minimalrenten
² Maximalrenten

Übergangsrenten

Die Übergangsrenten sind in Tabelle 6 nach Rentenarten im engeren Sinne gegliedert. Bei einem Rentnerbestand von 464 Personen beträgt die verfügte Jahresrentensumme 286 050.— Franken. Wenn man die Prozentzahl der Tabellen 3 und 6 miteinander vergleicht, sieht man, daß den einzelnen Rentenarten der Übergangsrenten nicht die gleiche Bedeutung zukommt wie bei den ordentlichen Renten. Die verschiedenartige Struktur ist deutlich zu erkennen. Von den 464 Übergangsrentnern sind allein 315 Bezüger von einfachen Altersrenten, das sind mehr als $\frac{2}{3}$ des gesamten Bestandes. Verhältnismäßig wenig Bezüger entfallen auf Ehepaar-Altersrenten. Das gleiche kann bei den Hinterlassenenrenten gesagt werden, welche 17% des umfaßten Rentenbestandes betragen. Schließlich ist noch zu bemerken, daß unter den Bezügern von einfachen Altersrenten weit mehr Frauen als Männer sind.

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) von Übergangsrenten nach Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1963

Texttabelle 6

	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Renten-bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten in Fr.	Renten-bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten
Einfache Altersrenten	315	188 160.—	67,89	65,78
Ehepaar-Altersrenten	70	66 190.—	15,09	23,14
Altersrenten	385	254 350.—	82,98	88,92
Witwenrenten	57	26 420.—	12,28	9,24
Einfache Waisenrenten	22	5 280.—	4,74	1,84
Vollwaisenrenten	—	—,—	—,—	—,—
Hinterlassenenrenten	79	31 700.—	17,02	11,08
Gesamttotal	464	286 050.—	100,00	100,00

Die folgenden Tabellen geben Auskunft über:

- Bezüger ordentlicher Renten nach Gemeinden
- Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) nach Jahrgängen und Rentenarten, Liechtenstein
- do. Schweiz
- do. übriges Ausland
- Bezüger und Summen von Übergangsrenten nach Jahrgängen und Rentenarten
- Summen von Übergangsrenten nach Gemeinden
- AHV-Renten an Liechtensteiner im Ausland

Bezüger ordentlicher Renten nach Gemeinden

Stichtag: 1. Juli 1963

Gemeinden	Altersrenten			Hinterlassenenrenten					
	Einfache Altersrenten	Ehepaar Altersrenten	Zusammen	Witwenrenten	Waisenrenten			Zusammen	Total
					Vaterwaisen	Mutterwaisen	Vollwaisen		
Balzers	26	18	44	12	27	1	—	40	84
Eschen	13	10	23	4	1	—	—	5	28
Nendeln	12	9	21	5	1	—	—	6	27
Gamprin	15	2	17	4	4	—	—	8	25
Mauren-Schaanw.	30	16	46	9	11	—	—	20	66
Planken	1	3	4	2	—	—	—	2	6
Ruggell	21	7	28	7	2	—	—	9	37
Schaan	40	26	66	20	16	—	1	37	103
Schellenberg	14	5	19	2	7	—	—	9	28
Triesen	30	13	43	19	15	—	—	34	77
Triesenberg	27	23	50	12	4	—	—	16	66
Vaduz	79	29	108	22	22	—	—	44	152
Liechtenstein	308	161	469	118	110	1	1	230	699

Summen ordentlicher Renten nach Gemeinden und verfügte Jahresrenten in Franken

24

Stichtag: 1. Juli 1963

Gemeinden	Altersrenten			Hinterlassenenrenten					Total
	Einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten	Zusammen	Witwenrenten	Waisenrenten			Zusammen	
					Vater-waisen	Mutter-waisen	Voll-waisen		
Balzers	19 822.—	27 867.—	47 689.—	9 981.—	9 341.—	232.—	—.—	19 554.—	67 243.—
Eschen	11 468.—	18 578.—	30 046.—	3 533.—	576.—	—.—	—.—	4 109.—	34 155.—
Nendeln	11 041.—	12 838.—	23 879.—	5 109.—	528.—	—.—	—.—	5 637.—	29 516.—
Gamprin	14 140.—	3 065.—	17 205.—	4 068.—	1 860.—	—.—	—.—	5 928.—	23 133.—
Mauren	28 897.—	26 477.—	55 374.—	7 680.—	4 444.—	—.—	—.—	12 124.—	67 498.—
Planken	750.—	3 652.—	4 402.—	2 232.—	—.—	—.—	—.—	2 232.—	6 634.—
Ruggell	17 992.—	10 098.—	28 090.—	6 821.—	1 032.—	—.—	—.—	7 853.—	35 943.—
Schaan	34 931.—	45 312.—	80 243.—	18 843.—	8 857.—	—.—	804.—	28 504.—	108 747.—
Schellenberg	12 165.—	8 760.—	20 925.—	1 704.—	3 000.—	—.—	—.—	4 704.—	25 629.—
Triesen	27 482.—	23 345.—	50 827.—	20 885.—	8 992.—	—.—	—.—	29 877.—	80 704.—
Triesenberg	23 142.—	39 097.—	62 239.—	11 570.—	1 760.—	—.—	—.—	13 330.—	75 569.—
Vaduz	80 273.—	54 904.—	135 177.—	22 722.—	11 698.—	—.—	—.—	34 420.—	169 597.—
Liechtenstein	282 103.—	273 993.—	556 096.—	115 148.—	52 088.—	232.—	804.—	168 272.—	724 368.—

**Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Altersrenten
nach Jahrgängen und Rentenarten**

Stichtag: 1. Juli 1963

Liechtenstein

Geburts- jahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Alters- rentner	Ehepaar- rentner	Zusammen	Einfache Alters- renten Fr.	Ehepaar- Alters- renten Fr.	Zusammen Fr.
1889	18	6	24	15 126.—	8 789.—	23 915.—
1890	28	15	43	21 540.—	21 103.—	42 643.—
1891	25	22	47	21 436.—	34 508.—	55 944.—
1892	24	11	35	21 146.—	17 263.—	38 409.—
1893	35	9	44	29 428.—	13 791.—	43 219.—
1894	33	21	54	29 516.—	33 529.—	63 045.—
1895	37	24	61	34 018.—	43 777.—	77 795.—
1896	50	23	73	46 244.—	39 909.—	86 153.—
1897	38	17	55	42 037.—	35 317.—	77 354.—
1898	20	13	33	21 612.—	26 007.—	47 619.—
	308	161	469	282 103.—	273 993.—	556 096.—

**Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Hinterlassenenrenten
nach Jahrgängen und Rentenarten**

Stichtag: 1. Juli 1963

Liechtenstein

Geburts- jahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwen- rentne- rinnen	Waisen- rentner(in)	Zusammen	Witwen- renten Fr.	Waisen- renten Fr.	Zusammen Fr.
1899—1903	28	—	28	25 632.—	—.—	25 632.—
1904—1909	35	—	35	35 913.—	—.—	35 913.—
1910—1914	27	—	27	26 918.—	—.—	26 918.—
1915—1919	12	—	12	11 004.—	—.—	11 004.—
1920—1924	10	—	10	9 301.—	—.—	9 301.—
1925—1929	5	—	5	5 348.—	—.—	5 348.—
1930—1934	1	—	1	1 032.—	—.—	1 032.—
1935—1939	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1940—1944	—	3	3	—.—	1 668.—	1 668.—
1945—1949	—	58	58	—.—	28 497.—	28 497.—
1950—1954	—	32	32	—.—	14 711.—	14 711.—
1955—1959	—	18	18	—.—	8 242.—	8 242.—
1960—1963	—	1	1	—.—	6.—	6.—
	118	112	230	115 148.—	53 124.—	168 272.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Altersrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1963

Schweiz

Geburts-jahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Alters-rentner	Ehepaar-rentner	Zusammen	Einfache Alters-renten Fr.	Ehepaar-Alters-renten Fr.	Zusammen Fr.
1889	2	1	3	1 212.—	458.—	1 670.—
1890	1	1	2	231.—	236.—	467.—
1891	3	1	4	1 597.—	506.—	2 103.—
1892	1	3	4	337.—	2 432.—	2 769.—
1893	2	—	2	111.—	—.—	111.—
1894	5	—	5	2 010.—	—.—	2 010.—
1895	2	1	3	1 118.—	290.—	1 408.—
1896	4	1	5	2 430.—	348.—	2 778.—
1897	—	2	2	—.—	1 940.—	1 940.—
1898	1	1	2	492.—	71.—	563.—
Total	21	11	32	9 538.—	6 281.—	15 819.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Hinterlassenenrenten nach Jahrgängen und Rentenarten.

Stichtag: 1. Juli 1963

Schweiz

Geburts-jahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwen-rentne-rinnen	Waisen-rentner(in)	Zusammen	Witwen-renten Fr.	Waisen-renten Fr.	Zusammen Fr.
1899—1903	4	—	4	309.—	—.—	309.—
1904—1909	2	—	2	1 360.—	—.—	1 360.—
1910—1914	1	—	1	62.—	—.—	62.—
1915—1919	3	—	3	810.—	—.—	810.—
1920—1924	2	—	2	460.—	—.—	460.—
1925—1929	3	—	3	1 334.—	—.—	1 334.—
1930—1934	1	—	1	101.—	—.—	101.—
1935—1939	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1940—1944	—	3	3	—.—	380.—	380.—
1945—1949	—	9	9	—.—	1 460.—	1 460.—
1950—1954	—	4	4	—.—	807.—	807.—
1955—1959	—	9	9	—.—	732.—	732.—
1960—1963	—	3	3	—.—	428.—	428.—
	16	28	44	4 436.—	3 807.—	8 243.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Altersrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1963

übriges Ausland

Geburts-jahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Alters-rentner	Ehepaar-rentner	Zusammen	Einfache Alters-renten Fr.	Ehepaar-Alters-renten Fr.	Zusammen Fr.
1889	—	—	—	—	—	—
1890	—	—	—	—	—	—
1891	—	—	—	—	—	—
1892	—	—	—	—	—	—
1893	—	—	—	—	—	—
1894	—	—	—	—	—	—
1895	1	1	2	750.—	2 146.—	2 896.—
1896	—	—	—	—	—	—
1897	—	1	1	—	441.—	441.—
1898	1	—	1	725.—	—	725.—
Total	2	2	4	1 475.—	2 587.—	4 062.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Hinterlassenenrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1963

übriges Ausland

Geburts-jahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwen-rentne-rinnen	Waisen-rentner(in)	Zusammen	Witwen-renten Fr.	Waisen-renten Fr.	Zusammen Fr.
1899—1903	—	—	—	—	—	—
1904—1909	1	—	1	816.—	—	816.—
1910—1914	—	—	—	—	—	—
1915—1919	—	—	—	—	—	—
1920—1924	—	—	—	—	—	—
1925—1929	—	—	—	—	—	—
1930—1934	—	—	—	—	—	—
1935—1939	—	—	—	—	—	—
1940—1944	—	—	—	—	—	—
1945—1949	—	—	—	—	—	—
1950—1954	—	—	—	—	—	—
1955—1959	—	—	—	—	—	—
1960—1963	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	816.—	—	816.—

Bezüger von Übergangsrenten nach Gemeinden

Stichtag: 1. Juli 1963

Gemeinden	Altersrenten				Hinterlassenenrenten					Total
	Einfache Altersrenten		Ehepaar-Altersrenten	Zusammen	Witwenrenten	Vaterwaisen	Mutterwaisen	Vollwaisen	Zusammen	
	Männer	Frauen								
Balzers	12	27	9	48	9	4	—	—	13	61
Eschen	9	17	8	34	6	—	—	—	6	40
Nendeln	—	3	—	3	1	—	—	—	1	4
Gamprin	2	9	1	12	1	—	—	—	1	13
Mauren-Schw.	9	18	6	33	3	—	—	—	3	36
Planken	1	1	—	2	2	1	—	—	3	5
Ruggell	8	12	5	25	—	—	—	—	—	25
Schaan	9	31	10	50	10	1	—	—	11	61
Schellenberg	6	5	3	14	3	1	—	—	4	18
Triesen	9	29	4	42	6	2	—	—	8	50
Triesenberg	11	26	11	48	7	3	5	—	15	63
Vaduz	8	49	13	70	9	4	1	—	14	84
Liechtenstein	84	227	70	381	57	16	6	—	79	460
Schweiz	—	4	—	4	—	—	—	—	—	4

AHV-Renten an Liechtensteiner im Ausland

Stichtag: 1. Juli 1963

Staaten	Ordentliche Renten		Übergangsrenten	
	Rentenbezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten Fr.	Rentenbezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten Fr.
Schweiz	76	24 062.—	4	2 880.—
Österreich	3	1 916.—	—	—.—
Deutschland	1	816.—	—	—.—
Canada	1	2 146.—	—	—.—
Gesamttotal	81	28 940.—	4	2 880.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) von Übergangsrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1963

Geburtsjahr	Rentenbezüger				Summen verfügbarer Jahresrenten			
	Altersrentner		Ehepaarrentner	Zusammen	Einfache Altersrenten		Ehepaar-Altersrenten	Zusammen
	Männer	Frauen			Männer	Frauen		
1870—1874	6	5	1	12	3 600.—	3 000.—	960.—	7 560.—
1875—1879	15	25	10	50	9 000.—	15 000.—	9 600.—	33 600.—
1880	5	7	3	15	3 000.—	4 030.—	2 880.—	9 910.—
1881	8	9	3	20	4 800.—	5 400.—	2 880.—	13 080.—
1882	3	20	4	27	1 800.—	11 670.—	3 840.—	17 310.—
1883	10	19	7	36	6 000.—	11 400.—	6 240.—	23 640.—
1884	10	12	9	31	6 000.—	7 200.—	8 640.—	21 840.—
1885	5	13	3	21	3 000.—	7 800.—	2 830.—	13 630.—
1886	6	11	9	26	3 600.—	6 600.—	8 640.—	18 840.—
1887	5	17	5	27	3 000.—	10 200.—	4 800.—	18 000.—
1888	9	23	10	42	5 400.—	13 800.—	9 600.—	28 800.—
1889	2	13	5	20	1 000.—	7 800.—	4 800.—	13 600.—
1890—1994	—	35	—	35	—.—	20 400.—	—.—	20 400.—
1895—1899	—	23	—	23	—.—	13 660.—	480.—	14 140.—
Total	84	232	69	385	50 200.—	137 960.—	66 190.—	254 350.—

Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) von Übergangsrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1963

Geburtsjahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwen- rentne- rinnen	Waisen- rentner(in)	Zusammen	Witwen- renten	Waisen- renten	Zusammen
1898—1903	26	—	26	11 540.—	—.—	11 540.—
1904—1909	20	—	20	9 600.—	—.—	9 600.—
1910—1914	6	—	6	2 880.—	—.—	2 880.—
1915—1919	2	—	2	960.—	—.—	960.—
1920—1924	3	—	3	1 440.—	—.—	1 440.—
1925—1929	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1930—1934	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1935—1939	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1940—1944	—	2	2	—.—	480.—	480.—
1945—1949	—	17	17	—.—	4 080.—	4 080.—
1950—1954	—	3	3	—.—	720.—	720.—
1955—1959	—	—	—	—.—	—.—	—.—
1960—1963	—	—	—	—.—	—.—	—.—
	57	22	79	26 420.—	5 280.—	31 700.—

Summen von Übergangsrenten nach Gemeinden

Stichtag: 1. Juli 1963

Gemeinden	Altersrenten				Hinterlassenenrenten					Total
	Einfache Altersrenten		Ehepaar-Altersrenten Fr.	Zusammen	Witwenrenten Fr.	Waisenrenten			Zusammen	
	Männer Fr.	Frauen Fr.				Vater-waisen Fr.	Mutter-waisen Fr.	Voll-waisen Fr.		
Balzers	6 600.—	16 630.—	8 640.—	31 870.—	3 840.—	960.—	—.—	—.—	4 800.—	36 670.—
Eschen	5 400.—	10 200.—	7 200.—	22 800.—	2 360.—	—.—	—.—	—.—	2 360.—	25 160.—
Nendeln	—.—	1 800.—	—.—	1 800.—	480.—	—.—	—.—	—.—	480.—	2 280.—
Gamprin	1 200.—	5 400.—	960.—	7 560.—	480.—	—.—	—.—	—.—	480.—	8 040.—
Mauren-Schaanw.	5 200.—	10 470.—	5 760.—	21 430.—	1 440.—	—.—	—.—	—.—	1 440.—	22 870.—
Planken	600.—	600.—	—.—	1 200.—	960.—	240.—	—.—	—.—	1 200.—	2 400.—
Ruggell	4 800.—	7 200.—	4 800.—	16 800.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	16 800.—
Schaan	5 400.—	18 600.—	9 070.—	33 070.—	4 540.—	240.—	—.—	—.—	4 780.—	37 850.—
Schellenberg	3 600.—	3 000.—	2 400.—	9 000.—	1 920.—	240.—	—.—	—.—	2 160.—	11 160.—
Triesen	5 400.—	17 400.—	3 840.—	26 640.—	2 880.—	480.—	—.—	—.—	3 360.—	30 000.—
Triesenberg	6 600.—	15 600.—	10 560.—	32 760.—	3 360.—	720.—	1 200.—	—.—	5 280.—	38 040.—
Vaduz	4 800.—	29 260.—	12 480.—	46 540.—	4 160.—	960.—	240.—	—.—	5 360.—	51 900.—
Liechtenstein	49 600.—	136 160.—	65 710.—	251 470.—	26 420.—	3 840.—	1 440.—	—.—	31 700.—	283 170.—
Schweiz	—.—	2 400.—	480.—	2 880.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	2 880.—

Mahn- und Betreuungswesen

Wegen Personalmangel war es immer noch nicht möglich wie früher vierteljährlich gesamthaft die Mahnung säumiger Zahler vorzunehmen. Trotzdem konnten etwas mehr Mahnungen versandt werden, was sich im Rückgang der Außenstände bemerkbar macht.

Leider müssen wir immer wieder die Feststellung machen, daß Abrechnungspflichtige mit Beitragsbescheinigung auf Ende Jahr ihren vierteljährlichen Zahlungen nicht nachkommen und sich Ende Jahr z. B. bei einer Firma mehr als 100 000 Franken Beitragsrückstand ergaben. Die Verordnungsbestimmung, solchen Abrechnungspflichtigen die Globalrechnungsbewilligung zu entziehen und vierteljährliche Abrechnung mittels Lohnblatt zu verlangen, sieht wohl auf dem Papier schön aus, läßt sich aber in der Praxis bei einem Betrieb von 150 oder mehr Arbeitnehmern nicht anwenden. In diesem Zusammenhang möchte ich noch betonen, daß bei der Verordnungsrevision unbedingt vorgesehen werden muß, daß in solchen Fällen Verzugszinsen eingehoben werden dürfen, denn bei so großen Außenständen ergeben sich für die AHV nicht unbedeutende Zinsverluste.

Arbeitgeberkontrollen

Mit der Einstellung eines weiteren Mitarbeiters im Juni des Berichtsjahres war es uns erstmals möglich mit den gemäß Verordnung verlangten Arbeitgeberkontrollen systematisch zu beginnen. Die noch im zweiten Halbjahr durchgeführten 52 Arbeitgeberkontrollen ergaben eine Beitragsnachforderung von 33 033.05 Franken. Der Kontrollbeamte mußte die Erfahrung machen, daß hinsichtlich der Abrechnungspflicht, des Begriffes maßgebender Lohn, wie Gratifikation, Ferien- und Feiertagsentschädigungen etc. noch große Unkenntnis vorliegt. Das von mir seit langem verlangte Revisionsorgan hat die Notwendigkeit der Besetzung dieses Postens an Hand der wenigen Kontrollen bereits klar bewiesen. Abgesehen davon, daß wir m. E. gegenüber den korrekten Abrechnungspflichtigen angehalten sind, bei den säumigen auf Ordnung zu sehen, werden diese Kontrollen sicherlich auch auf die säumigen Abrechnungspflichtigen nicht ohne Wirkung bleiben und die Beitragsrückstände dürften sich in Kürze wesentlich verringern.

Zweigstellenkontrolle

Eine eigentliche Kontrolle der Gemeindezweigstellen findet nicht statt, nachdem diese für uns keine finanziellen Geschäfte tätigen, sondern von uns nur noch für Informationen eingesetzt werden.

Kassarevision

Wie bereits seit Bestehen der AHV führte die «Allgemeine Treuhand AG», Bern, die Revision der Anstalten AHV, IV und FAK durch. Die Revision erbrachte keine Beanstandungen und seitens des Revisors wurde uns bestätigt, daß sich die Organisation der Anstalten mit jeder schweizerischen Kasse messen kann und einwandfrei funktioniert.

Rechtspflege

Im Berichtsjahr ergab sich eine Beschwerde gegen die Beitragsverfügung der Verwaltung. Die Verfügung der Verwaltung wurde geschützt. Die diversen mündlichen Einsprachen gegen Beitragsverfügungen konnten alle auf dem Wege der Aussprache beigelegt werden.

Sozialversicherungsabkommen

Die mit der Schweiz angebahnten Verhandlungen über die Revision des Sozialversicherungsabkommens erreichten im Berichtsjahr das Stadium von Expertenbesprechungen und Austausch von Berechnungen sowie die Überprüfung ob vom System der Integration abgegangen werden kann, ohne daß die Versicherten einen Nachteil erleiden. Weil sich die Schweiz wie wir im Moment gerade im Stadium einer Gesetzesrevision befinden, mußten die eigentlichen Vertragsverhandlungen auf das kommende Jahr verschoben werden. Es darf aber mit Sicherheit angenommen werden, daß die Verhandlungen sowie der Vertragsabschluß mit Einbezug der Invalidenversicherung im kommenden Jahr stattfinden wird.

Weniger erfreulich ist die Situation mit der Bundesrepublik Österreich. Trotz der größten Bemühungen und sehr weitgehender Angebote war es nicht möglich, die österreichische Regierung zu einem Sozialversicherungsabkommen zu bewegen und die Verhandlungen müssen als gescheitert bezeichnet werden. Das wird zur Folge haben, daß Liechtenstein sich aus rein menschlichen und auch aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus wahrscheinlich zu einer internen Lösung des Problems gezwungen sehen wird.

II. Familienausgleichskasse (6. Jahresbericht)

Allgemeines und Organisation

Aus der Warte der traditionellen Aufgabenbereiche der FAK-Verwaltung war das Berichtsjahr als «ruhig» zu bezeichnen, fand doch keine Revision der betreffenden Gesetzgebung statt. Das hatte zur Folge, daß an der Organisation nichts geändert werden mußte.

Mit der auf Ende 1962 in der Schweiz durchgeführten allgemeinen Regelung auf dem Gebiet der Kinderzulagen, wurden auch die Liechtensteiner, die in der Schweiz ihrer Erwerbstätigkeit als Grenzgänger nachgehen, bezugsberechtigt. Nachdem die Kinderzulagen bei steigender Kinderzahl in der Schweiz niedriger sind als in Liechtenstein, bestätigte der Verwaltungsrat die Auffassung der Verwaltung, daß in diesen Fällen den liechtensteinischen Bürgern die Differenz bis zur Höhe unserer Kinderzulagen auszus zahlen sei. Dadurch wird das Kuriosum verständlich, daß laut folgender Tabelle bei den Unselbständigerwerbenden mit Wohnsitz in Liechtenstein trotz mehr Kindern als im Vorjahr die Auszahlungen um rund 25 000 Franken zurückgegangen sind.

Beiträge und Leistungen

Obwohl die Rechnung über die FAK mit einem Überschuß von Fr. 80 814.25 abschließt, so würde dieser Überschuß nicht für eine Gleichschaltung des KZ-Ansatzes ausreichen. Allerdings ist auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre für das kommende Jahr wieder mit einer Beitragssteigerung zu rechnen, so daß dann an eine Verbesserung der Leistungen gedacht werden kann.

Nachdem der Staatsbeitrag gemäß Gesetz nur eine Erhöhung erfährt, wenn ein Defizit eintritt, belief er sich im Berichtsjahr wie bisher auf 150 000 Franken. Ebenfalls wie in den letzten Jahren Beiträge der Arbeitgeber für die Finanzierung der Zulagen für die Selbständigerwerbenden verwendet wurden, so auch im Berichtsjahr, ein Zustand, der eigentlich nicht ganz im Sinne des Gesetzes ist. Bei der Beratung des FAK-Gesetzes war man der Auffassung, daß die Kinderzulagen eine Ergänzung des Leistungslohnes darstellen. Mit dem Einbezug der Selbständigerwerbenden, auch wenn die Zulagen nur bis zu einer bestimmten Einkommens-

grenze bezogen werden können, wurde dieser Gedanke verwässert, indem Mittel der Allgemeinheit zur Finanzierung dieser Zulagen verwendet wurden. Trotzdem übernahmen szt. die Arbeitgeber vollumfänglich die Finanzierung der Zulagen für die Arbeitnehmer. Nachdem die heutige Lösung hinsichtlich der Bezugsberechtigung bei den Selbständigerwerbenden immer wieder zu Kritik führt, sollte m. E. auch diese Erwerbsgruppe die Familienzulagen für ihre Angehörigen nach dem Subsidiaritätsprinzip im wesentlichen mit eigenen Mitteln finanzieren.

Analog wie bei der AHV ergab sich auch bei der FAK eine Erhöhung des Beitrages u. zw. entrichteten die Arbeitgeber die Summe von 1 394 917.85 Franken.

Die Leistungen an Familienzulagen im Betrage von Fr. 1 476 058.60 (Vj. Fr. 1 432 764.—) zeigen gegenüber dem Vorjahr nur einen kleinen Anstieg.

Besser als Worte orientieren die folgenden Tabellen sowie Betriebsrechnung und Bilanz im Anhang:

Anzahl der Bezüger von Kinderzulagen nach Gemeinden 1963

Gemeinden	Unselbständig Erwerbende		Unselbständig erwerbende Ausländer mit Wohnsitz		Grenzgänger		Saison-arbeiter		Selbständig Erwerbende ohne Beiträge		Selbständig erwerbende Ausländer ohne Beiträge		Freiwillig Versicherte		Freiwillig versicherte Ausländer		Total	
	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder
Balzers	194	569	36	83	34	86	45	138	34	119	—	—	6	29	—	—	349	1024
Eschen	81	221	18	53	197	456	18	42	28	84	—	—	3	10	1	2	346	868
Nendeln	60	147	16	33	4	6	7	16	7	32	—	—	—	—	—	—	94	234
Gamprin-Bend.	36	87	7	11	20	60	16	37	14	50	—	—	1	2	—	—	94	247
Mauren	138	341	26	54	92	185	15	43	24	68	—	—	8	27	1	2	304	720
Planken	9	23	2	10	—	—	3	9	4	14	—	—	—	—	—	—	18	56
Ruggell	57	164	6	16	10	28	1	3	29	93	—	—	7	32	—	—	110	336
Schaan	204	489	65	151	316	673	91	261	17	85	—	—	7	30	1	2	701	1691
Schellenberg	34	116	2	5	—	—	—	—	10	23	—	—	—	—	—	—	46	144
Triesen	185	468	42	100	16	39	40	114	13	34	—	—	7	24	1	2	304	781
Triesenberg	150	354	13	31	1	3	7	29	31	94	3	9	5	18	—	—	210	538
Vaduz	222	511	115	216	156	357	68	176	14	59	3	11	9	48	2	5	589	1383
Total	1370	3490	348	763	846	1893	311	868	225	755	6	20	53	220	6	13	3165	8022
Vorjahr	1303	3358	363	767	803	1708	324	762	248	772	8	24	63	223	4	12	3116	7626

Familienzulagen 1963

Monate		Kinderzulagen an in Liechtenstein wohnhafte Bezüger	Kinderzulagen an Grenzgänger	Kinderzulagen an Saisonarbeiter	Geburtszulagen an in Liechtenstein wohnhafte Bezüger	Geburtszulagen an Grenzgänger	Geburtszulagen an Saisonarbeiter	Familien- zulagen Total
Februar	1963	76 365.—	23 260.—	355.—	2 200.—	1 600.—	100.—	103 880.—
März	1963	88 465.—	23 530.—	2 098.—	2 000.—	900.—	—.—	116 993.—
April	1963	83 765.—	31 627.—	6 695.—	3 600.—	2 700.—	200.—	128 587.—
Mai	1963	82 695.—	28 305.—	8 095.—	2 500.—	1 700.—	100.—	123 395.—
Juni	1963	82 410.—	27 665.—	11 630.—	2 900.—	1 400.—	200.—	126 205.—
Juli	1963	81 565.—	24 225.—	13 849.—	2 400.—	1 300.—	100.—	123 439.—
August	1963	82 410.—	26 785.—	15 750.—	2 300.—	1 500.—	200.—	128 945.—
September	1963	82 395.—	27 690.—	11 715.—	3 000.—	1 500.—	200.—	126 500.—
Oktober	1963	81 725.—	25 665.—	12 565.—	2 600.—	1 900.—	500.—	124 955.—
November	1963	90 430.—	25 700.—	7 561.—	3 200.—	1 100.—	300.—	128 291.—
Dezember	1963	84 293.20	27 865.—	2 375.—	2 200.—	700.—	300.—	117 733.20
Januar	1964	94 965.40	26 500.—	1 970.—	2 500.—	1 100.—	100.—	127 135.40
Total		1 011 483.60	318 817.—	94 658.—	31 400.—	17 400.—	2 300.—	1 476 058.60

Auszahlung von Kinderzulagen nach Gemeinden 1963

Gemeinden	Unselbständig Erwerbende	Unselbständig erwerbende Ausländer mit Wohnsitz	Grenzgänger	Saisonarbeiter	Selbständig Erwerbende ohne Beiträge	Selbständig erwerbende Ausländer ohne Beiträge	Freiwillig Versicherte	Freiwillig versicherte Ausländer	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Balzers	105 873.20	13 870.—	15 165.—	15 150.—	19 630.—	—.—	6 940.—	—.—	176 628.20
Eschen	44 525.—	8 055.—	73 375.—	5 628.—	14 495.—	—.—	3 170.—	325.—	149 573.—
Nendeln	26 075.—	4 480.—	1 100.—	1 175.—	6 965.—	—.—	—.—	—.—	39 795.—
Gamprin	16 345.—	1 605.—	12 780.—	4 145.—	11 805.—	—.—	—.—	300.—	46 980.—
Mauren	66 528.—	7 730.—	31 260.—	4 180.—	10 985.—	—.—	6 545.—	25.—	127 253.—
Planken	4 700.—	2 440.—	—.—	860.—	2 060.—	—.—	—.—	—.—	10 060.—
Ruggell	33 685.—	3 360.—	5 210.—	225.—	18 790.—	—.—	8 475.—	—.—	69 745.—
Schaan	97 430.—	25 715.—	117 667.—	28 560.—	14 925.—	75.—	8 085.—	75.—	292 532.—
Schellenberg	25 350.—	1 080.—	—.—	—.—	4 015.—	—.—	—.—	—.—	30 445.—
Triesen	85 145.40	16 630.—	6 005.—	12 865.—	7 025.—	195.—	4 680.—	—.—	132 545.40
Triesenberg	68 185.—	2 830.—	50.—	3 020.—	19 440.—	1 380.—	4 700.—	—.—	99 605.—
Vaduz	113 342.—	32 890.—	56 195.—	18 770.—	12 475.—	1 865.—	11 660.—	2 600.—	249 797.—
Total	687 183.60	120 685.—	318 807.—	94 578.—	142 610.—	3 515.—	54 255.—	3 325.—	1 424 958.60
Vorjahr	712 423.—	120 639.—	272 250.—	73 363.—	153 004.—	3 740.—	47 760.—	2 185.—	1 385 364.—
Total Kinderzulagen	Fr. 1 424 958.60								
Total Geburtszulagen	Fr. 51 100.—		(davon an Grenzgänger Fr. 17 400.— und an Saisonarbeiter Fr. 2 300.—)						
Total Familienzulagen	Fr. 1 476 058.60								

III. Invalidenversicherung (4. Jahresbericht)

Allgemeines und Organisation

Allgemein darf festgestellt werden, daß sich die Leistungen der Invalidenversicherung, insbesondere auf dem Gebiete der Eingliederung, sehr segensreich auswirken und die Renten doch in vielen Fällen Befreiung vom früheren Bettelweg bedeuten.

Ich glaubte letztes Jahr annehmen zu dürfen, daß die Invalidenversicherung in ihren Beharrungszustand eingetreten sei. Das Gegenteil war der Fall, denn bereits bis zum Halbjahr überstiegen die Anmeldungen beträchtlich diejenigen des Vorjahres. Die Organisation hat sich bis jetzt gut bewährt und auch die Zusammenarbeit zwischen IV-Kommission, Verwaltung und Sekretariat darf, so kann ich zumindest meinerseits sagen, als gut bezeichnet werden.

Invalidenversicherungskommission

Die IV-Kommission, das Sekretariat und die Verwaltung waren im Berichtsjahr voll engagiert und nur durch die Sachkundigkeit und speditive Arbeitsweise der Kommission konnte der große Arbeitsanfall bewältigt werden.

In elf Sitzungen behandelte die IV-Kommission **237** Traktanden total, diese teilen sich wie folgt auf:

28 Beratungen allgemeiner Natur sowie Abklärung von Verfahrensfragen,
68 Anträge vom Vorjahr,
141 neue Anträge.

Somit wurde über 209 Anträge auf Leistungen der Invalidenversicherung entschieden. Am Ende des Jahres waren alle Anträge, bis auf 34, die wegen Fehlens von Unterlagen nicht entschieden werden konnten, erledigt. Nur wer die Invalidenversicherung im Detail kennt, ist in der Lage, sich ein Bild von der Arbeit zu machen, die sich hinter diesen Zahlen verbirgt. Jedenfalls hat die Invalidenversicherung den ihr bei ihrer Schaffung zuerkannten Rahmen in allen Belangen gesprengt.

Beiträge

Der Beitragseingang betrug im Berichtsjahr Fr. 336 422.— (Vj. Fr. 304 707.—) und im Vergleich zu den Ausgaben ist festzustellen, daß sich ohne Staatsbeitrag bereits heute schon ein beträchtliches Defizit ergeben würde.

Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge im Berichtsjahr 1963 nach Erwerbsgruppen

Erwerbsgruppe	Persönliche Beiträge	I V Arbeitnehmer- Arbeitgeber- Beiträge	Total
Nichterwerbstätige	472.—	137.68	609.68
Steuerpauschalierte	3 890.—	494.22	4 384.22
Gewerbe total	35 514.50	91 960.87	127 475.37
davon Baugewerbe	(10 121.—	38 697.—	48 818.—)
Gastgewerbe	(2 994.—	6 815.—	9 809.—)
übrige Gewerbe	(22 399.50	46 448.87	68 848.37)
Industrie	2 703.—	140 011.67	142 714.67
Landwirtschaft	8 211.50	2 799.78	11 011.28
Freie Berufe	10 170.—	12 105.90	22 275.90
Öffentliche Dienste	—.—	22 775.32	22 775.32
Hauspersonal	—.—	2 158.36	2 158.36
Verschiedene	190.—	2 698.20	2 888.20
Freiwillig Versicherte *	129.—	—.—	129.—
	61 280.—	275 142.—	336 422.—

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

Leistungen

Hinsichtlich der Leistungen der Invalidenversicherung kann ich mir weitere Ausführungen ersparen und verweise auf meinen Bericht vom Vorjahr. Zudem orientieren über das Berichtsjahr die folgenden Tabellen sehr eingehend.

Renten

Hiezu ist lediglich zu bemerken, daß die Renten gegenüber den Eingliederungsmaßnahmen etwas zu stark angestiegen erscheinen. Das hat seinen Grund darin, daß die Invalidenversicherung «salonfähig» geworden ist und viele erkannt haben, daß ein Antrag an die Invalidenversicherung keinem Bettelweg gleichkommt. So hatten wir denn auch im Berichtsjahr nicht wenig Rentenanträge von Personen von 58 und mehr Jahren. Bei den meisten von ihnen konnten wir die Feststellung treffen, daß bereits seit ein oder zwei Jahren auf Grund ihrer Invalidität Anspruch auf Rente bestanden hätte.

Rechtspflege

Im Berichtsjahr ergaben sich drei Beschwerden gegen Entscheide der IV-Kommission, von denen zwei in 1. Instanz geschützt wurden und eine noch wegen Fehlens eines Gutachtens nicht erledigt werden konnte.

Bezüger von IV-Leistungen nach Gemeinden 1963

40

Gemeinden	Ordentliche IV-Rentner				IV-Übergangsrentner			Übrige Leistungsempfänger				Total
	Einfache Renten	Ehepaarrenten	Zusatzrenten	Zusammen	Einfache Renten	Zusatzrenten	Zusammen	Hilflosenentschädigungen	Unterhaltskostenbeiträge	Eingliederungsmaßnahmen	Zusammen	
Balzers	22	1	9	32	5	2	7	2	6	24	32	71
Eschen	9	1	4	14	1	2	3	3	—	9	12	29
Nendeln	1	1	2	4	1	—	1	1	1	5	7	12
Gamprin	7	—	—	7	—	—	—	—	—	5	5	12
Mauren-Schaanw.	16	—	10	26	2	5	7	—	4	24	28	61
Planken	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Ruggell	10	—	15	25	—	—	—	—	—	12	12	37
Schaan	8	3	8	19	4	1	5	3	2	22	27	51
Schellenberg	6	—	—	6	1	4	5	1	—	10	11	22
Triesen	21	3	3	27	—	—	—	1	1	41	43	70
Triesenberg	17	1	17	35	4	5	9	3	—	32	35	79
Vaduz	23	2	15	40	—	—	—	2	1	16	19	59
Schweiz	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
Österreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Total	143	12	83	238	18	19	37	16	15	201	232	507

Ausbezahlte Summen von IV-Leistungen nach Gemeinden Berichtsjahr 1963

Gemeinden	Ordentliche IV-Renten				IV-Übergangsrenten			Verschiedene IV-Leistungen				Total
	Einfache Renten	Ehepaarrenten	Zusatzrenten	Zusammen	Einfache Renten	Zusatzrenten	Zusammen	Hilflosenentschädigungen	Unterhaltskostenbeiträge	Eingliederungsmaßnahmen	Zusammen	
Balzers	19 959.70	2 688.—	3 578.50	26 226.20	5 062.50	240.—	5 302.50	1 541.60	2 450.—	12 981.60	16 973.20	48 501.90
Eschen	12 558.—	2 151.60	3 124.—	17 833.60	600.—	480.—	1 080.—	2 000.40	—.—	2 152.15	4 152.55	23 066.15
Nendeln	750.—	1 200.—	600.—	2 550.—	375.—	—.—	375.—	375.—	100.—	1 594.50	2 069.50	4 994.50
Gamprin	6 347.50	—.—	—.—	6 347.50	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	1 618.84	1 618.84	7 966.34
Mauren-Schaanw.	27 477.20	—.—	8 814.20	36 291.40	1 212.50	720.—	1 932.50	—.—	1 550.—	6 317.93	7 867.93	46 091.83
Planken	750.—	—.—	—.—	750.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	750.—
Ruggell	8 617.60	6 277.50	6 518.—	21 413.10	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	4 763.95	4 763.95	26 177.05
Schaan	8 207.50	6 302.50	3 000.—	17 510.—	5 665.—	2 250.—	7 915.—	3 562.50	1 076.—	12 615.52	17 254.02	42 679.02
Schellenberg	7 937.50	—.—	—.—	7 937.50	775.—	960.—	1 735.—	750.—	—.—	4 338.65	5 088.65	14 761.15
Triesen	31 683.40	5 415.—	1 692.—	38 790.40	—.—	—.—	—.—	687.50	250.—	35 301.25	36 238.75	75 029.15
Triesenberg	16 183.20	2 544.—	7 106.—	25 833.20	2 450.—	1 300.—	3 750.—	1 251.60	—.—	16 332.10	17 583.70	47 166.90
Vaduz	22 826.80	1 544.80	8 281.20	32 652.80	375.—	—.—	375.—	1 500.—	300.—	7 018.35	8 818.35	41 846.15
Schweiz	2 325.—	—.—	—.—	2 325.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	2 325.—
Österreich	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	948.50	948.50	948.50
Total	165 623.40	28 123.40	42 713.90	236 460.70	16 515.—	5 950.—	22 465.—	11 668.60	5 726.—	105 983.34	123 377.94	382 303.64
Vorjahr	102 131.—	23 849.—	40 351.—	166 331.—	12 615.—	5 660.—	18 275.—	8 378.10	12 100.—	99 921.15	120 399.25	305 005.25

Abschließend möchte ich noch die Gelegenheit benützen, dem Aufsichts- und Verwaltungsrat, der Fürstlichen Regierung, für die stets gewährte Unterstützung sowie meinen Mitarbeitern für ihre treue Pflichterfüllung meinen Dank auszusprechen. Mit Genugtuung darf ich sagen, daß die nun schon weitverzweigte Sozialversicherung ohne allzu viel «Sand im Getriebe» durchgeführt werden konnte. Wenn nicht überall so geholfen werden konnte, wie dies wünschenswert gewesen wäre, so lag dies sicher nicht am bösen Willen der ausführenden Organe und ich hoffe mit den Versicherten, daß die nächsten Revisionen wieder Streichungen auf ihrem Wunschzettel bringen werden. Wir kennen die noch vorhandenen Lücken und ich bin sicher, daß durch die baldige Ausmerzung dieser Härten und den weiteren Ausbau unserer Sozialversicherung ein Werk geschaffen werden kann, das allgemein zu befriedigen vermag.

Ich nehme an, daß ich mit den voranstehenden Berichten über die AHV, FAK und IV meinen gesetzlichen Verpflichtungen entsprochen habe und darf Sie, sehr geehrter Herr Präsident, Herren Verwaltungsräte, meiner vorzüglichen Hochachtung versichern.

Vaduz, den 2. Juni 1964.

Für die AHV-FAK-IV-Verwaltung

Julius Hartmann

Bericht des Aufsichtsrates

An den
HOHEN LANDTAG
durch die F.L. Regierung

Vaduz

Bericht über das Geschäftsjahr 1963/1964

Im Berichtsjahr wurde seitens der Fürstlichen Regierung bzw. seitens des Aufsichtsrates der Alters- und Hinterlassenenversicherung dem Büro Dr. Werner Gysin, Versicherungsmathematiker, Zürich, der Auftrag erteilt

eine versicherungstechnische Bilanz auf den 1. 1. 1963 zu erstellen für die Versicherung gemäß geltendem Gesetz;

die Versicherungskosten zu ermitteln, für den Fall als die Versicherung ausgebaut wird, und zwar auf den in der Schweiz seit 1961 geltenden Stand und auf den in der Schweiz ab 1964 geplanten Stand.

Die neuen Berechnungen sollen insbesondere auf die derzeitige Wohnbevölkerung und auf die anhaltende Teuerung abstellen. Die neue versicherungstechnische Bilanz soll möglichen weiteren Beitragsleistungen, unter Beachtung der Kapazität der liechtensteinischen Wirtschaft, Rechnung tragen. Auf Grund dieser neuen versicherungstechnischen Bilanz ist eine Erhöhung der Renten mit Beginn 1. 1. 1964 in Aussicht genommen. Der Bericht über das Geschäftsjahr 1964/1965 wird darüber Auskunft geben.

Die Allgemeine Treuhand-AG, Bern, hat wie alle Jahre in Ausübung des seinerzeit im Einvernehmen mit der Fürstlichen Regierung erteilten Mandates betreffend die Kontrolle der liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Familienausgleichskasse die Bücher und den Abschluß überprüft per 31. 1. 1964 und hierüber einen ausführlichen Bericht erstellt. Der Bericht ist Ihnen übermittelt worden. Die Kontrolle erstreckt sich im Sinne des Reglementes vom 18. 10. 1957 auf die gesamte Geschäftsführung, insbesondere auf die materielle Rechtsanwendung, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr sowie die Buchhaltung und die Organisation der drei genannten Anstalten. Die Prüfung der Geschäftsführung umfaßt vor allem die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erfassung der Abrechnungspflichtigen, die Beitragspflicht und die Bemessung der Beiträge, der JBK-Eintragungen sowie die Rentenberechnungen und die Rentenbemessung. Im Abschnitt Familienausgleichskasse wurden kontrolliert die Auszahlungen, Zugänge und Abgänge auf Grund der Registerkarten, Rekapitulationen für das Betriebsjahr etc. Die formellen Prüfungen umfassen die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, und zwar Gesetz über die AHV vom 14. 12. 1952, Vollzugsverordnung zum Gesetz über die AHV vom 29. 7. 1954, Abkommen mit der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 21. 7. 1955, Abänderung des Gesetzes der AHV vom 3. 4. 1959, Abänderung des Gesetzes der AHV vom 25. 11. 1959, Gesetz über die Familienzulagen vom 6. 6. 1957 und 30. 1. 1961, Voll-

zugsverordnung zum Gesetz über die Familienzulagen vom 7. 11. 1957, Gesetz über die Invalidenversicherung vom 23. 12. 1959 und 5. 10. 1961. Der Aufsichtsrat hat die Kontrollberichte geprüft mit folgendem Abschlußergebnis:

Bilanzsumme Kassen-Ausweis AHV/IV/FAK	Fr.	1 773 409.08
Überschuß der Betriebsrechnung		
Fonds-Ausweis der AHV	Fr.	3 288 332.27
Bilanzsumme Fonds-Ausweis AHV	Fr.	20 925 069.09
Bilanzsumme Fonds-Ausweis IV	Fr.	607 682.16
Überschuß der Betriebsrechnung		
Fonds-Ausweis IV	Fr.	146 599.68
Bilanzsumme Fonds-Ausweis FAK	Fr.	543 681.03
Überschuß der Betriebsrechnung		
Fonds-Ausweis FAK	Fr.	80 814.25

Der Aufsichtsrat genehmigt den vorliegenden Kontrollbericht und stellt gleichzeitig Antrag an die fürstlich liechtensteinische Regierung auf Genehmigung des Geschäftsabschlusses 1963/1964 und auf Entlastung des Verwaltungsrates und des Direktors.

Vaduz, den 30. Juni 1964

Mit vorzüglicher Hochachtung

der Präsident

Fürstl. Kommerzienrat Guido Feger

Anhang

Betriebsrechnung und Bilanz 1963
der Anstalten: AHV-FAK-IV
sowie graphische Darstellungen.

Fonds-Ausweis AHV

Betriebsrechnung vom 1. Februar 1963 bis 31. Januar 1964

	Soll Fr.	Haben Fr.
Beiträge der Abrechnungspflichtigen		
400 AHV-Beiträge		3 368 807.92
409 Beiträge des Landes gemäß AHVG, Art. 50		440 000.—
Leistungen		
500.0 Ordentliche Renten	774 562.05	
501 Übergangsrenten	297 361.60	
504 Rückvergütung von AHV-Beiträgen gemäß AHVG, Art. 52/3	8 728.—	
505.0 Rückerstattungsforderungen, O-Renten		6 778.30
505.1 Rückerstattungsforderungen, U-Renten		1 650.—
506.0 Erlaß von Rückerstattungsforderungen, O-Renten	375.30	
506.1 Erlaß von Rückerstattungsforderungen, U-Renten	360.—	
Übrige Einnahmen der AHV		
603 Zinsen aus festen Anlagen der AHV		36 941.—
604 Zinsen aus Kontokorrent-Kto., Landesbank		515 558.30
Übrige Aufwendungen der AHV		
708 Spesen aus Anlagen	16.30	
Umsätze der Betriebsrechnung	1 081 403.25	4 369 735.52
Überschuß	3 288 332.27	
	<u>4 369 735.52</u>	<u>4 369 735.52</u>

Fonds-Ausweis AHV

Bilanz per 31. Januar 1964

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Feste Anlagen		
10 Liegenschaften	1 474 814.—	
11 Wertschriften	5 000 000.—	
Kontokorrente		
300 AHV-Kasse, ordentlicher Verkehr	818 855.09	
350 Kontokorrent AHV Liechtenst. Landesbank	13 631 400.—	
Kapital- und Abschlußkonten		
900 Kapital AHV		20 925 069.09
	<u>20 925 069.09</u>	<u>20 925 069.09</u>

Fonds-Ausweis FAK

Betriebsrechnung vom 1. Februar 1963 bis 31. Januar 1964

	Soll Fr.	Haben Fr.
Beiträge der Abrechnungspflichtigen		
460 FAK-Beiträge		1 394 917.85
469 Beiträge des Landes gemäß FAKG, Art. 22, Abs. 4		150 000.—

Leistungen

560 Kinderzulagen	1 424 958.60	
561 Geburtszulagen	51 100.—	
565 Rückerstattungsforderungen, Familienzulagen		11 955.—
Umsätze der Betriebsrechnung	1 476 058.60	1 556 872.85
Überschuß	80 814.25	
	<u>1 556 872.85</u>	<u>1 556 872.85</u>

Fonds-Ausweis FAK

Bilanz per 31. Januar 1964

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kontokorrente		
320 FAK-Kasse, ordentlicher Verkehr	543.681.03	
Kapital- und Abschlußkonten		
902 Kapital der FAK		543 681.03
	<u>543 681.03</u>	<u>543 681.03</u>

Fonds-Ausweis IV

Betriebsrechnung vom 1. Februar 1963 bis 31. Januar 1964

	Soll	Haben
	Fr.	Fr.
Beiträge der Abrechnungspflichtigen		
410 IV-Beiträge		336 422.—
419 Beiträge des Landes gemäß IVG, Art. 28		191 151.82

Leistungen

510	Ordentliche Renten der IV	236 460.70	
511	Übergangsrenten der IV	22 465.—	
512	Taggelder	8 237.—	
513	Hilflosenentschädigung	11 668.60	
514	IV-Unterhaltskostenbeiträge für Mj. lt. Art. 45, IVG	5 726.—	
515	Rückerstattungsforderungen von IV-Leistungen		1 329.50
520	Medizinische Maßnahmen	56 547.51	
521	Erstmalige berufliche Ausbildung	2 276.—	
522	Umschulung und Wiedereinschulung	4 462.35	
524	Beiträge für Sonderschulung und für bildungsunfähige Minderjährige	17 770.23	
525	Hilfsmittel	11 148.80	
527	Reisespesen an Invalide (Ersatz von Auslagen)	5 541.45	
	Umsätze der Betriebsrechnung	382 303.64	528 903.32
	Überschuß	146 599.68	
		<u>528 903.32</u>	<u>528 903.32</u>

Fonds-Ausweis IV

Bilanz per 31. Januar 1964

	Aktiven	Passiven
	Fr.	Fr.
Kontokorrente		
310 IV-Kasse, ordentlicher Verkehr	407 682.16	
351 Liechtensteinische Landesbank	200 000.—	
Kapital- und Abschlußkonten		
901 Kapital IV		607 682.16
	<u>607 682.16</u>	<u>607 682.16</u>

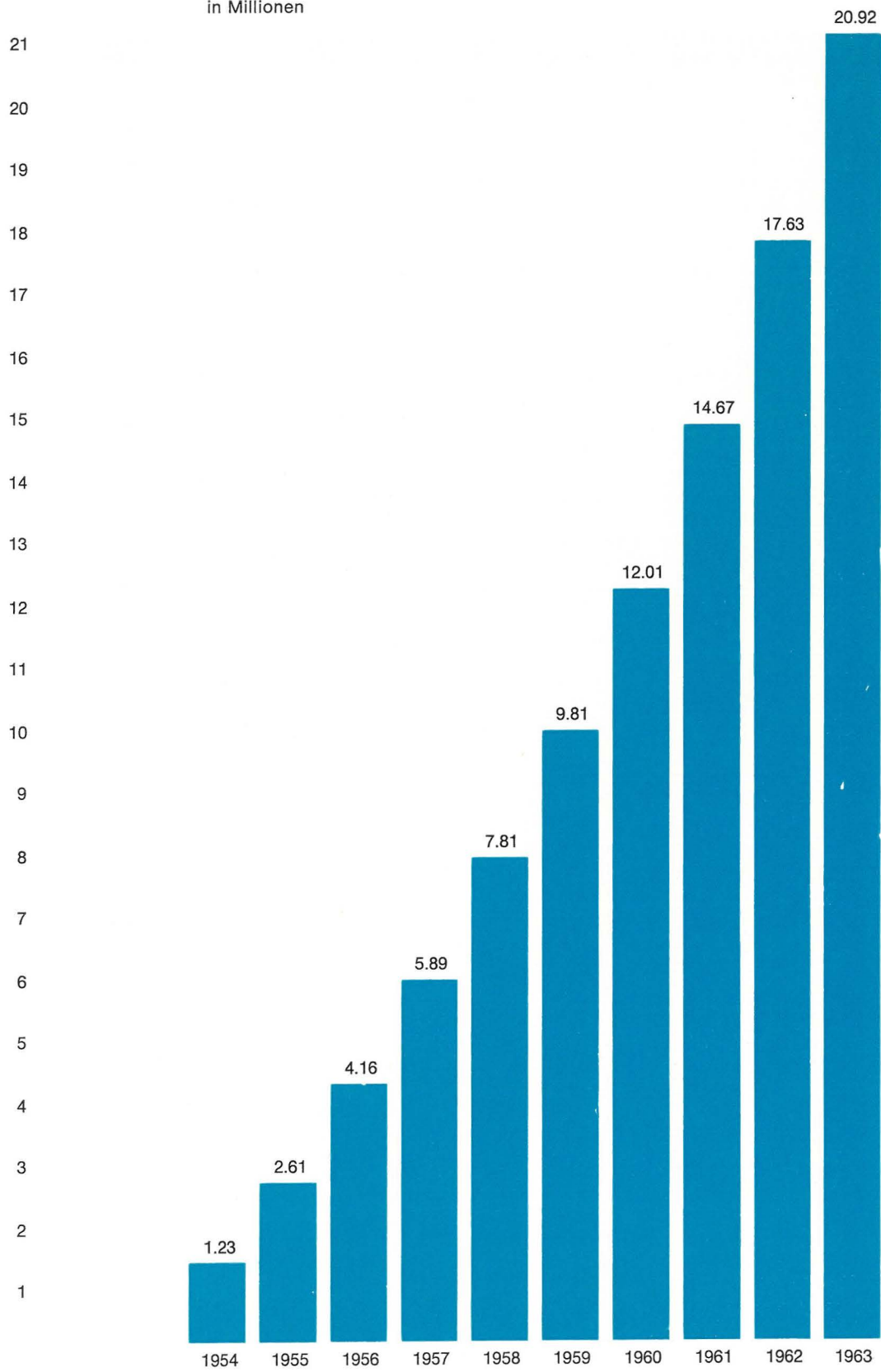
Kassa-Ausweis AHV-IV und FAK

Bilanz per 31. Januar 1964

		Aktiven	Passiven
		Fr.	Fr.
Geldmittel			
21	Postcheck	840 613.—	
Kontokorrente			
300	AHV-Fonds, ordentlicher Verkehr		818 855.09
310	IV-Fonds, ordentlicher Verkehr		407 682.16
320	FAK-Fonds, ordentlicher Verkehr		543 681.03
33	Abrechnungspflichtige	43 467.51	1 489.80
360.0	Nicht bestellbare Auszahlungen, ordentliche Renten		26.—
362	Nicht bestellbare Auszahlungen, Familienzulagen		1 675.—
Ordnungskonten			
800	Transitorische Beiträge AHV	574 198.89	
801	Transitorische Beiträge IV	57 419.92	
802	Transitorische Beiträge FAK	257 709.76	
		<u>1 773 409.08</u>	<u>1 773 409.08</u>

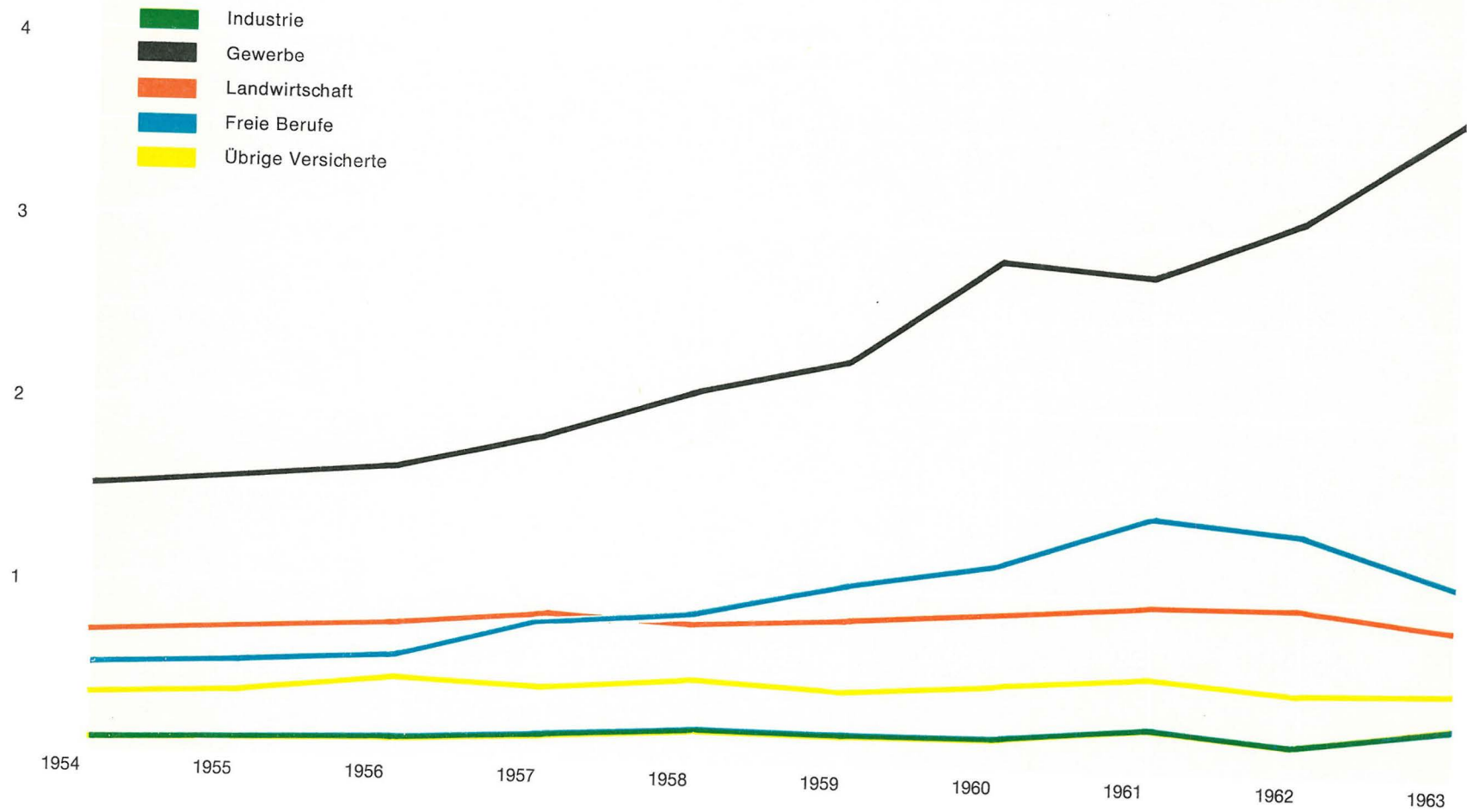
AHV-Fonds-Entwicklung

in Millionen

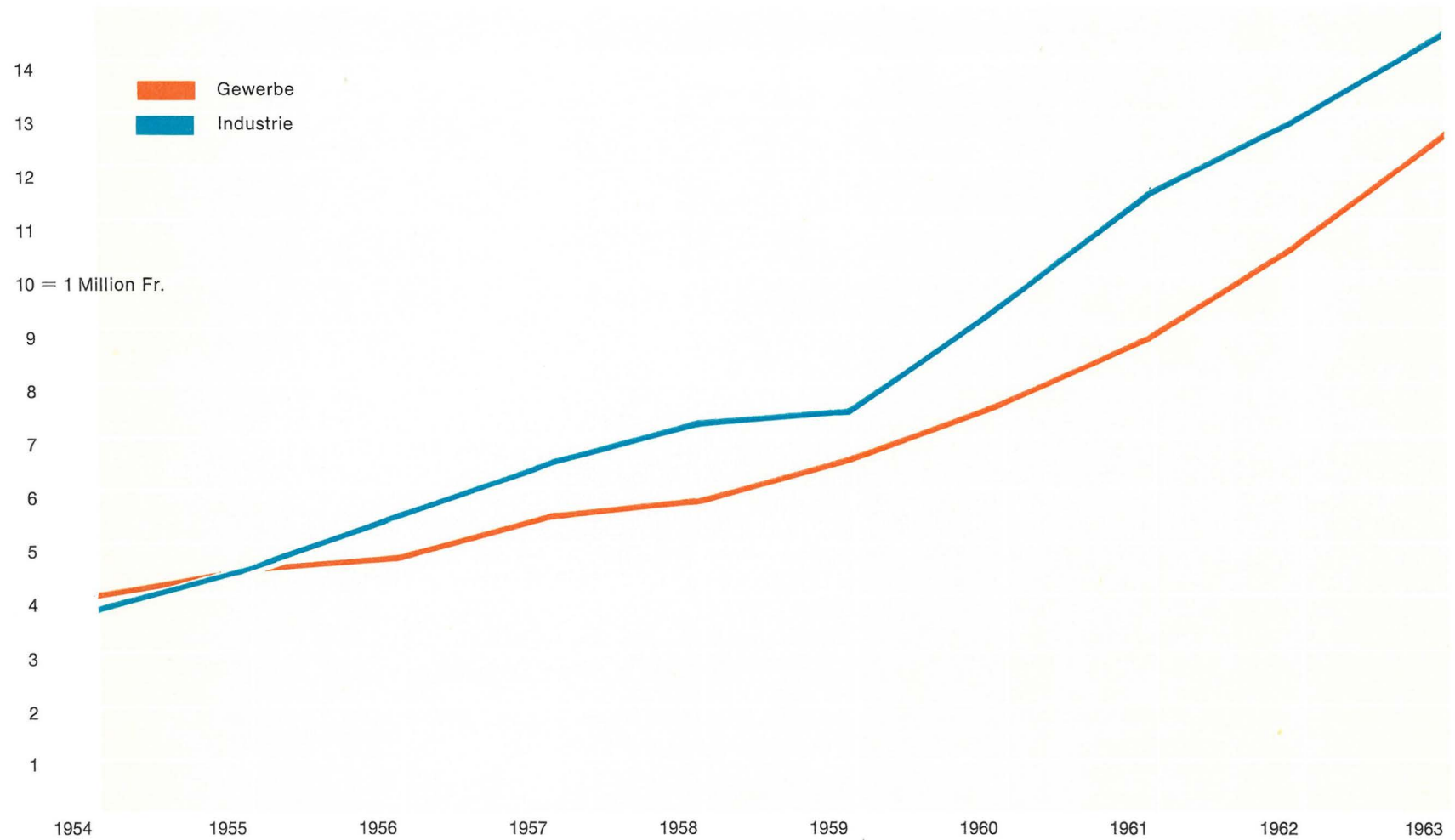


Persönliche Beiträge der Versicherten 1954 – 1963

hunderttausend Fr.



Persönliche + Arbeitgeber- Arbeitnehmerbeiträge 1954–1963



Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beiträge

Abrechnungspflichtige:

15

14

13

12

11

10 = 1 Million Fr.

9

8

7

6

5

4

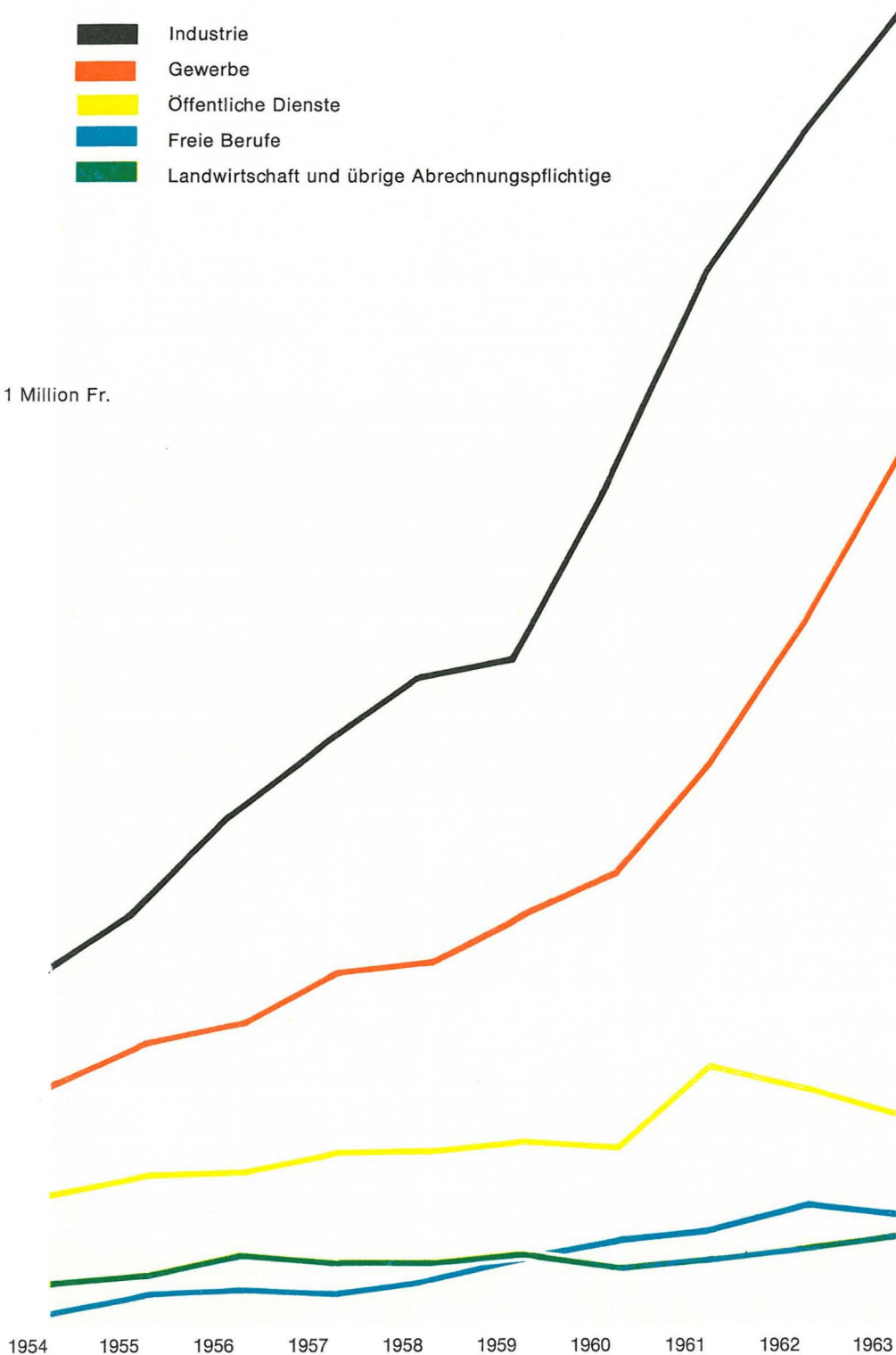
3

2

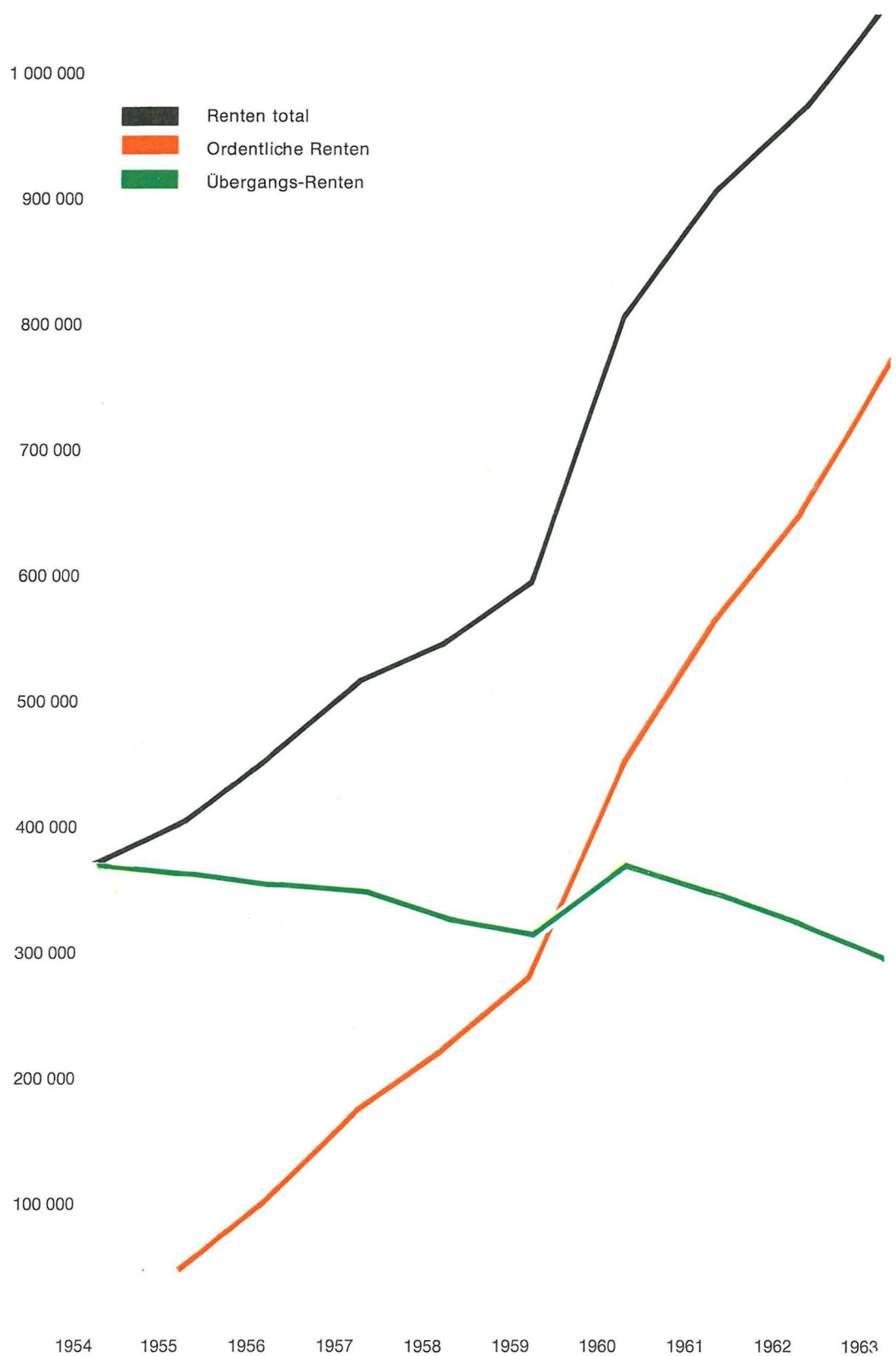
1

- Industrie
- Gewerbe
- Öffentliche Dienste
- Freie Berufe
- Landwirtschaft und übrige Abrechnungspflichtige

1954 1955 1956 1957 1958 1959 1960 1961 1962 1963



AHV-Renten 1954–1963



Verwaltungskosten: Sozialleistungen + Beiträge

1954 – 1963

Mill. Fr.
10

- Leistungen und Beiträge: AHV-IV-FAK
(1958 Einführung: FAK, 1960 Einführung: IV)
- Verwaltungskosten: AHV, IV und FAK

9

8

7

6

5

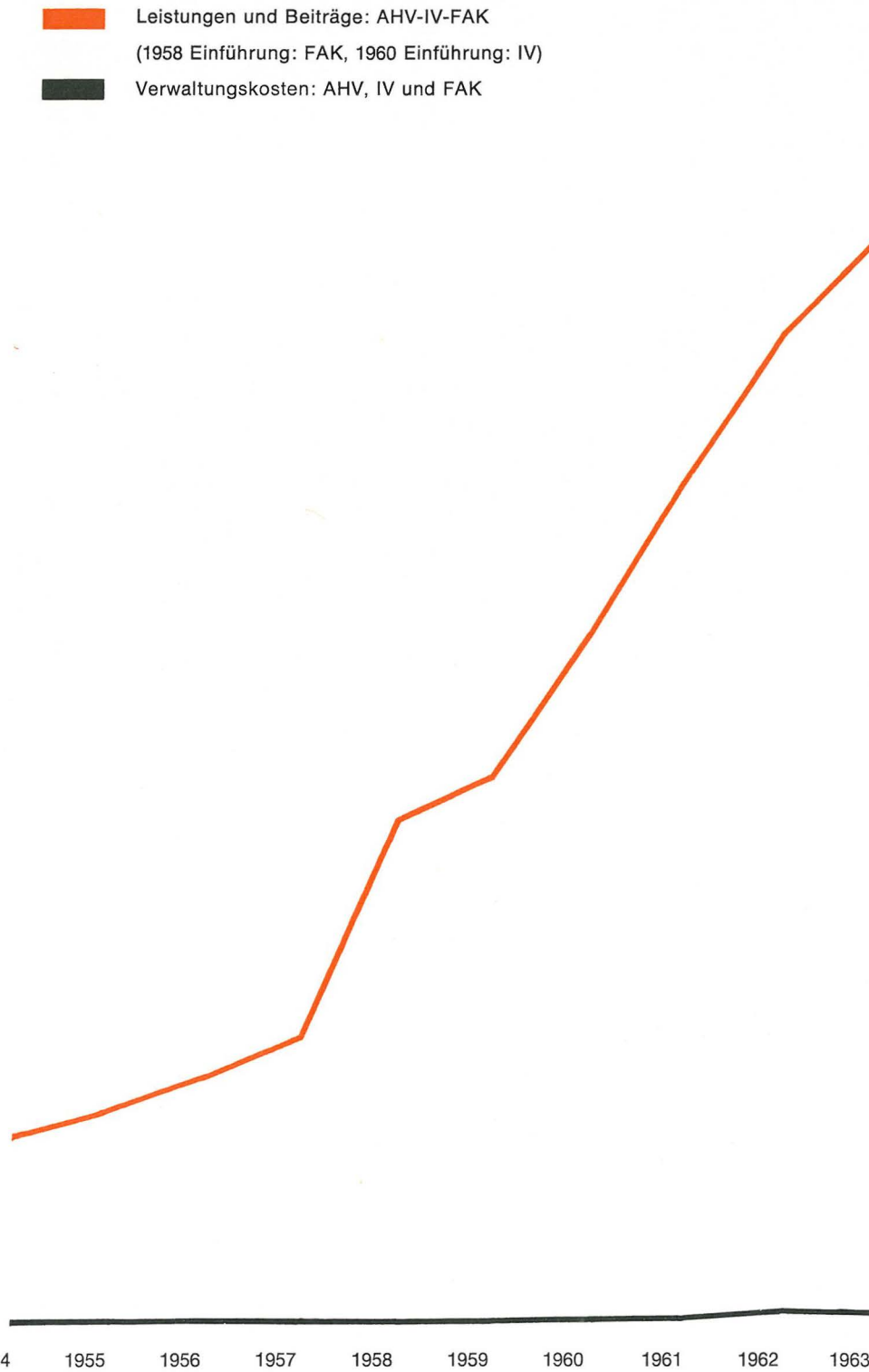
4

3

2

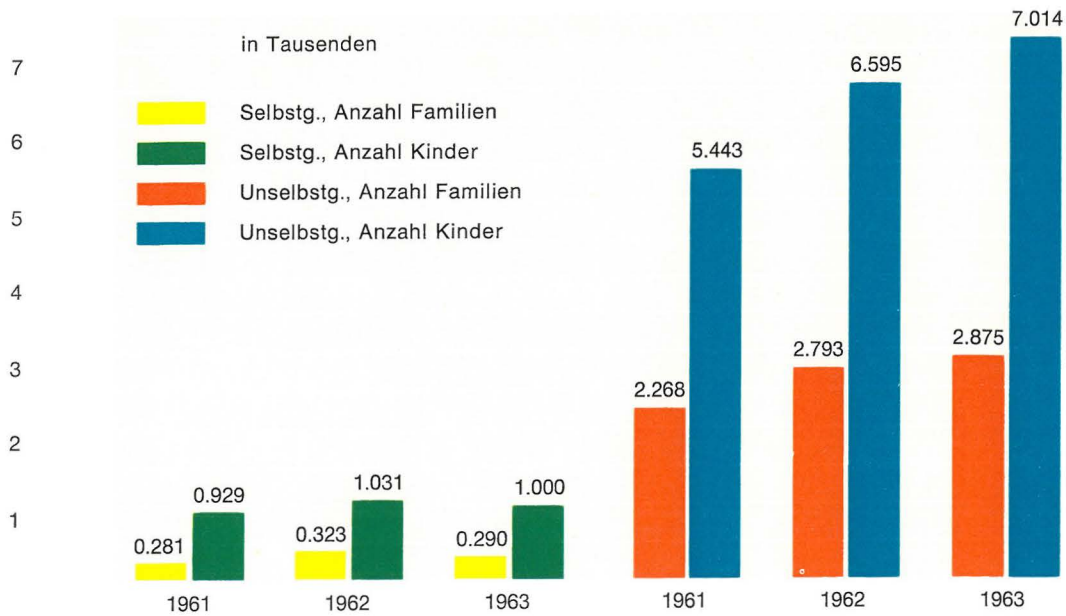
1

1954 1955 1956 1957 1958 1959 1960 1961 1962 1963



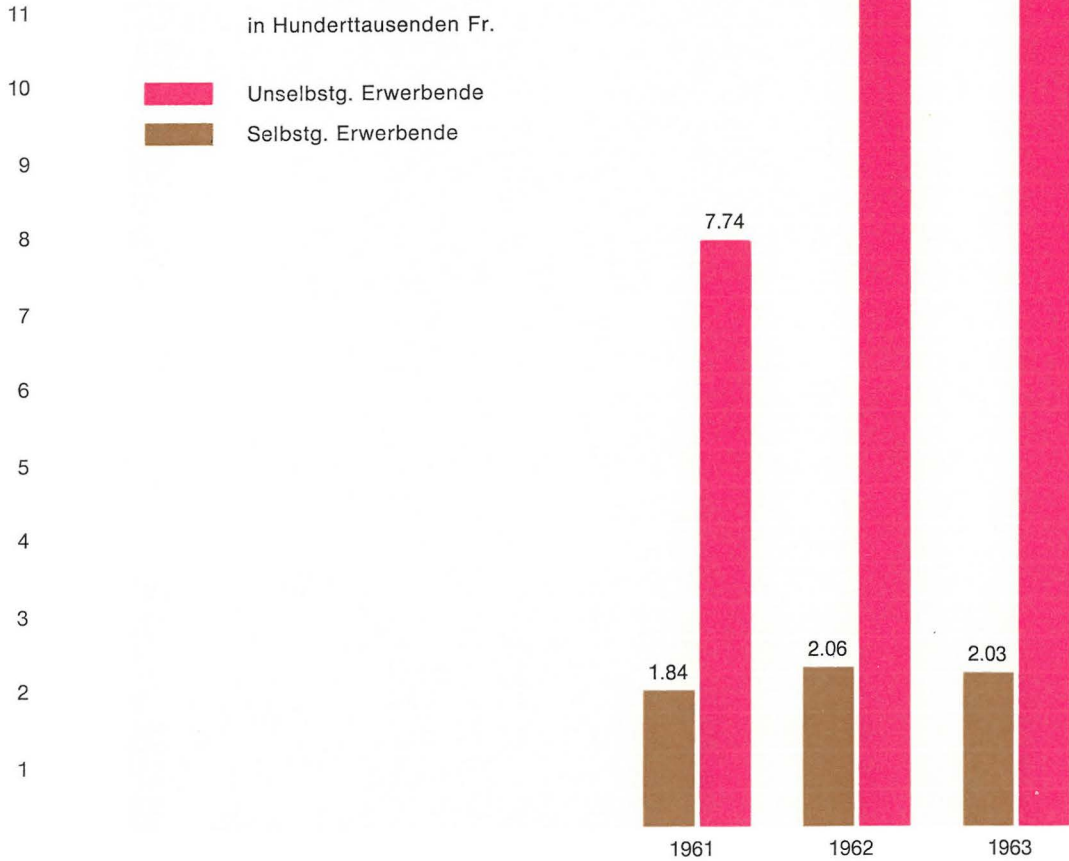
Anzahl der FZ-Bezüger

(inkl. Grenzgänger und Saisonarbeiter)



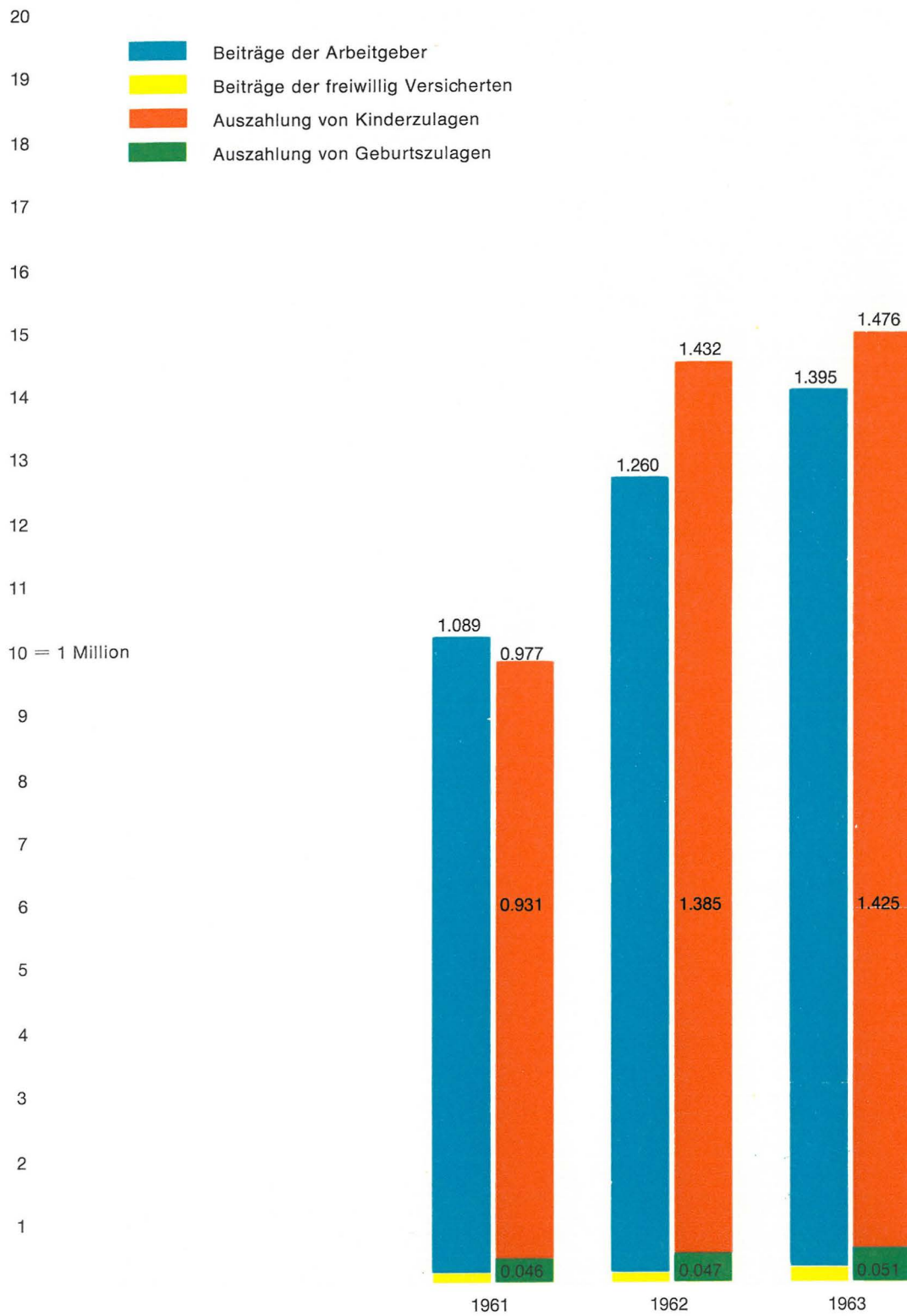
Kinderzulagen

(inkl. Grenzgänger und Saisonarbeiter)



FAK-Beiträge und -Leistungen

in Millionen



IV-Beiträge und Leistungen

in Hunderttausenden

